



Brüssel, den 24. Oktober 2023  
(OR. en)

14280/23

|            |                |
|------------|----------------|
| POLMAR 53  | MARE 23        |
| POLGEN 145 | JAI 1326       |
| POLMIL 271 | CSDP/PSDC 709  |
| CYBER 245  | CFSP/PESC 1404 |
| HYBRID 71  | ENV 1137       |
| RELEX 1190 | PECHE 443      |
| COMAR 41   | TRANS 422      |
| MAR 125    | PROCIV 70      |

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

|            |                                                                                                                                       |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                          |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat                                                                                               |
| Betr.:     | Schlussfolgerungen des Rates zu der überarbeiteten Strategie der EU für maritime Sicherheit (EUMSS) und dem dazugehörigen Aktionsplan |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen des Rates, die überarbeitete Strategie der EU für maritime Sicherheit (EUMSS) und den dazugehörigen Aktionsplan in der vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 24. Oktober 2023 gebilligten Fassung.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**

**zu der überarbeiteten Strategie der EU für maritime Sicherheit (EUMSS) und dem  
dazugehörigen Aktionsplan**

Der Rat der Europäischen Union —

UNTER HINWEIS AUF

- die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit vom 24. Juni 2014<sup>1</sup> und den ersten Aktionsplan vom 17. Dezember 2014<sup>2</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Überarbeitung des Aktionsplans für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS) vom 26. Juni 2018<sup>3</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur maritimen Sicherheit vom 22. Juni 2021<sup>4</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Meerespolitik vom 13. Dezember 2022<sup>5</sup>;
- den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“ vom 21. März 2022<sup>6</sup>;
- die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters zur Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des Aktionsplans „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“ vom 10. März 2023<sup>7</sup> —

---

<sup>1</sup> Dok. 11205/14.  
<sup>2</sup> Dok. 17002/14.  
<sup>3</sup> Dok. 10494/18.  
<sup>4</sup> Dok. 9946/21.  
<sup>5</sup> Dok. 15973/22.  
<sup>6</sup> Dok. 7371/22.  
<sup>7</sup> Dok. 7311/23 + ADD 1.

1. BILLIGT hiermit die in den Anhängen zu diesen Schlussfolgerungen enthaltene überarbeitete Strategie der EU für maritime Sicherheit und den dazugehörigen Aktionsplan, die die Strategie der EU für maritime Sicherheit aus dem Jahr 2014 und den überarbeiteten Aktionsplan aus dem Jahr 2018 ersetzen, wobei auf deren Ergebnissen aufgebaut wird. Mit der EUMSS und dem dazugehörigen Aktionsplan wird das Ziel verfolgt, die Rolle der EU auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken und den Zugang der EU zu dem zunehmend umkämpften Bereich See zu sichern, insbesondere angesichts der Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Strategie der EU für maritime Sicherheit und der dazugehörige Aktionsplan seit 2014 den Rahmen für die Bewältigung von Sicherheits Herausforderungen auf See bilden. Die Strategie hat, insbesondere durch Informationsaustausch, eine engere Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Behörden bewirkt. Sie hat ferner dazu beigetragen, eine regelbasierte Meerespolitik zu fördern, und sie hat der internationalen Zusammenarbeit neue Impulse verliehen. Ziel der Strategie ist eine Stärkung der Autonomie der EU und ihrer Fähigkeit, auf wachsende Bedrohungen der maritimen Sicherheit zu reagieren sowie die maritime Lageerfassung im Allgemeinen zu fördern;
3. BETONT, dass die überarbeitete EUMSS den Rahmen für weitere Maßnahmen der EU zur Wahrung ihrer Interessen auf See und zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger, ihrer Werte und ihrer Wirtschaft bei gleichzeitigem Eintreten für die internationalen Regeln und die vollständige Einhaltung internationaler Übereinkünfte – insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) – bildet;
4. HEBT HERVOR, dass die Umsetzung des überarbeiteten EUMSS-Aktionsplans durch die EU und ihre Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und in enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Ländern und Organisationen erfolgen wird;

5. FORDERT alle an der Umsetzung beteiligten Akteure, insbesondere die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Hohen Vertreter AUF, untereinander und gegebenenfalls mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU eng zusammenzuarbeiten, um die Strategie und den dazugehörigen Aktionsplan aufbauend auf den Ergebnissen der EUMSS seit 2014, unter Gewährleistung der Kohärenz mit anderen sektorspezifischen Maßnahmen und unter Nutzung einschlägiger Instrumente und Strategien entsprechend den Leitlinien des Strategischen Kompasses umzusetzen; WEIST DARAUF HIN, dass der Aktionsplan regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert wird;
6. FORDERT eine gezielte und regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans, unter anderem durch die Gruppe „Maritime Angelegenheiten“ (EUMSS), um den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern sowie um die Wahrnehmung und Weiterverfolgung von Durchführungsmaßnahmen zu verbessern, Fortschritte zu überwachen, Bedrohungen und Herausforderungen zu bewerten und etwaige Lücken zu schließen;
7. ERSUCHT die Kommission und den Hohen Vertreter, dem Rat drei Jahre nach Billigung dieser Strategie durch den Rat einen gemeinsamen Fortschrittsbericht mit Beiträgen der Mitgliedstaaten vorzulegen.

**Überarbeitete Strategie der EU für maritime Sicherheit**

**I. EINLEITUNG**

Die maritime Sicherheit ist für die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung. Zusammen bilden die Mitgliedstaaten der EU die größte gemeinsame ausschließliche Wirtschaftszone der Welt. Die Wirtschaft der EU hängt in hohem Maße von sicheren und geschützten Ozeanen ab: Über 80 % des weltweiten Handels finden auf dem Seeweg statt, und etwa zwei Drittel der weltweiten Öl- und Gasvorräte stammen entweder aus dem Meer oder werden auf dem Seeweg transportiert<sup>1</sup>, während bis zu 99 % der weltweiten Datenströme über Seekabel übermittelt werden<sup>2</sup>. Um eine wirksame Meerespolitik zu gewährleisten, unsere Ozeane und Meeresböden zu schützen und das gesamte Potenzial der nachhaltigen blauen Wirtschaft auszuschöpfen<sup>3</sup>, sollte der globale maritime Bereich sicher sein.

Seit 2014 bilden die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS) und der dazugehörige Aktionsplan<sup>4</sup> den Rahmen für die Bewältigung von Sicherheits Herausforderungen auf See. Die Strategie hat, insbesondere durch Informationsaustausch, eine engere Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Behörden bewirkt. Sie hat ferner dazu beigetragen, eine regelbasierte Meerespolitik zu fördern, und sie hat der internationalen Zusammenarbeit neue Impulse verliehen. Schließlich hat sie die Autonomie der EU und ihre Fähigkeit gestärkt, auf Bedrohungen der maritimen Sicherheit zu reagieren<sup>5</sup>.

Die vorliegende Strategie baut auf der EUMSS aus dem Jahr 2014 auf und ersetzt diese. Sie wird weiterhin von den Grundsätzen der EUMSS von 2014 geleitet; diese sind: ein sektorübergreifender Ansatz, funktionale Integrität, Achtung der internationalen Regeln – des Völkerrechts, der Menschenrechte und der Demokratie sowie vollständige Einhaltung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) – und maritimer Multilateralismus.

---

<sup>1</sup> Dok. 10729/22.

<sup>2</sup> [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2022/702557/EXPO\\_IDA\(2022\)702557\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2022/702557/EXPO_IDA(2022)702557_EN.pdf)

<sup>3</sup> Dok. 8810/21.

<sup>4</sup> Dok. 11205/14 und Dok. 10494/18.

<sup>5</sup> Dok. 9946/21.

Besondere Beachtung erhalten in dieser Strategie die einzelnen europäischen Meeres- und Nebenmeeresbecken, nämlich der Atlantische Ozean, die Ostsee, das Schwarze Meer, das Mittelmeer, die Nordsee, der Arktische Ozean sowie die Gebiete in äußerster Randlage.<sup>6</sup> Die Tatsache, dass die maritime Sicherheit in jedem Teil der Erde unweigerlich Auswirkungen auf den Rest der Welt hat, bedeutet jedoch, dass die Interessen der EU im Bereich der maritimen Sicherheit von globaler Reichweite sind.

Die EU spielt eine immer wichtigere Rolle als globaler Bereitsteller von maritimer Sicherheit, indem sie ihre eigenen Marineoperationen wie z. B. Atalanta<sup>7</sup> und IRINI<sup>8</sup>, durchführt, das Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen<sup>9</sup> umsetzt, die maritime Lageerfassung fördert und mit einem breiten Spektrum externer Partner zusammenarbeitet. Darüber hinaus ermöglichen die von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) betriebenen operativen Copernicus-Systeme zur See- und Grenzüberwachung weltraumgestützte Beobachtungen, die die Navigationsdienste der Galileo-Satelliten ergänzen.

Das allgemeine strategische Umfeld verändert sich drastisch. Angesichts der Klimakrise und der Umweltzerstörung, der ständigen Entwicklung verschiedener Formen des illegalen Handels mit und der Plünderung von Meeresressourcen, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), angesichts der Bedrohungen für kritische maritime Infrastrukturen und der Folgen der rechtswidrigen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine ist ein verstärktes Handeln der EU als internationaler Bereitsteller von Sicherheit erforderlich.

---

<sup>6</sup> Der maritime Bereich der EU umfasst die Küstenmeere, ausschließlichen Wirtschaftszonen und Festlandsockel der EU-Mitgliedstaaten gemäß der Definition des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 sowie alle darin vorgesehenen rechtmäßigen Nutzungen der Ozeane und Meere.

<sup>7</sup> <https://eunavfor.eu/>

<sup>8</sup> <https://www.operationirini.eu/>

<sup>9</sup> Dok. 6256/22 und Dok. 6255/22.

Gestützt auf den Strategischen Kompass der EU für Sicherheit und Verteidigung, der vom Europäischen Rat im März 2022 gebilligt wurde<sup>10</sup>, sowie auf die Gemeinsame Mitteilung zur maritimen Sicherheit vom März 2023<sup>11</sup>, dient diese Überarbeitung der EUMSS und des dazugehörigen Aktionsplans dem Ziel, auf die neuen Herausforderungen zu reagieren. Mit ihr ist die Chance verbunden, nachhaltige Lösungen für Probleme der maritimen Sicherheit voranzubringen. Ferner bietet sich dadurch die Gelegenheit, die Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene weiter zu stärken und den Zugang der EU zu dem zunehmend umkämpften Bereich See zu sichern.

Die überarbeitete EUMSS bietet der EU einen Rahmen für weitere Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen auf See und zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger, ihrer Werte und ihrer Wirtschaft. Ziel ist die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch die Sicherung des freien Handels und der Freiheit der Schifffahrt unter Einhaltung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit und des Schutzes der biologischen Vielfalt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die überarbeitete Strategie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umsetzen.

## **II. AUFKOMMENDE UND WACHSENDE BEDROHUNGEN FÜR DIE MARITIME SICHERHEIT**

Seit der Annahme der EU-Strategie für maritime Sicherheit im Jahr 2014 hat sich im globalen geopolitischen Kontext viel verändert, was neue und verstärkte Maßnahmen erfordert. Die EU-Bedrohungsanalyse zeigt, dass die EU mit zunehmenden Bedrohungen und Herausforderungen konfrontiert ist, auch im maritimen Bereich<sup>12</sup>. Der strategische Wettbewerb um Macht und Ressourcen verschärft sich. Die Bedrohungen werden zunehmend komplexer und vielschichtiger, da einige Länder versuchen, die zentralen Grundsätze der regelbasierten internationalen Ordnung neu zu definieren, unter anderem durch Verletzung der nationalen Souveränität und von Grenzen sowie anderweitiges revisionistisches Handeln, wie etwa Handlungen, die Verstöße gegen die Freiheit der Schifffahrt darstellen, und maritime Forderungen, die gegen das Völkerrecht und insbesondere gegen das SRÜ verstoßen. Die ungerechtfertigte und grundlose militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat den Krieg nach Europa zurückgebracht. Sie bedeutet eine erhebliche Veränderung des strategischen Umfelds Europas mit negativen Ausstrahlungseffekten auf die maritime Sicherheit und die europäische Wirtschaft, was sich auf die europäischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen auswirkt.

---

<sup>10</sup> Strategischer Kompass, Dok. 7371/22

<sup>11</sup> Dok. 7311/23 + ADD 1.

<sup>12</sup> Bei der EU-Bedrohungsanalyse handelt es sich um eine umfassende nachrichtendienstliche Analyse des Spektrums der Bedrohungen und Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist oder in Zukunft konfrontiert sein könnte. Sie wird regelmäßig aktualisiert und dient als Hintergrundinformation für die Entwicklung und Umsetzung des Strategischen Kompasses der EU für Sicherheit und Verteidigung.

Die maritime Sicherheit ist in vielen Regionen bedroht, unter anderem durch territoriale und maritime Streitigkeiten, den Wettbewerb um natürliche Ressourcen und Bedrohungen der Freiheit der Schifffahrt sowie des Rechts auf friedliche Durchfahrt und des Rechts auf Transitudurchfahrt. Diese Herausforderungen führen zu Spannungen und Instabilität in den die EU umgebenden Meeresbecken.

Darüber hinaus haben die Herausforderungen für die globale maritime Sicherheit über die europäischen Meeresbecken hinaus zugenommen, unter anderem im Golf von Guinea, im Golf von Aden, in der Straße von Hormus, in der Straße von Malakka und im Südchinesischen Meer, was die Interessen der EU-Mitgliedstaaten und die ihrer Partner beeinträchtigen könnte. Einige Nicht-EU-Staaten erhöhen ihre Machtpräsenz und ihre militärischen Fähigkeiten auf See und ergreifen einseitige Maßnahmen, unter anderem durch die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen andere Länder. Dazu gehören Provokationen und einseitige Maßnahmen gegen EU-Mitgliedstaaten sowie Verletzungen der souveränen Rechte, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen. Durch diese Handlungen werden die Rechtsstaatlichkeit und die auf dem SRÜ basierende internationale Ordnung infrage gestellt.

Der indopazifische Raum, in dem die EU Gebiete in äußerster Randlage (Indischer Ozean) und überseeische Länder und Hoheitsgebiete (Pazifik) hat, ist zu einem Bereich mit intensivem geopolitischem Wettbewerb geworden. Die Machtdemonstrationen und zunehmenden Spannungen in Regionen wie dem Süd- und Ostchinesischen Meer und der Meerenge von Taiwan beeinträchtigen die Sicherheit und den Wohlstand Europas und der Welt. Die Bewahrung von Stabilität und Sicherheit entlang wichtiger Schifffahrtsrouten wie der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, am Horn von Afrika und im Indischen Ozean bedeutet, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen in Bezug auf Initiativen für Präsenz, Partnerschaft und Kooperation im Einklang mit der EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum verstärken müssen.

Der Klimawandel und die Meeresverschmutzung dürften erhebliche und langanhaltende negative Folgen für die maritime Sicherheit haben. Dazu können der Verlust an biologischer Vielfalt, die Erschöpfung der Fischbestände, Überschwemmungen in Küstengebieten und auf Inseln, der Verlust von Korallenriffen, Mangroven und anderen Feuchtgebieten gehören.<sup>13</sup> Es ist wichtig, die Wechselwirkungen zwischen dem Klimawandel und der Umweltzerstörung in Küsten- und Meeresgebieten besser zu verstehen und deren Auswirkungen auf die maritime Sicherheit unter anderem durch laufende und neue gezielte Forschung möglichst zu minimieren. Klimawandel und Umweltzerstörung wirken als Risikomultiplikatoren, da sie Instabilität und Ungleichheit verstärken und grenzüberschreitende Kriminalität, Seeräuberei und Spannungen im Zusammenhang mit Meeresressourcen verschärfen. Dies erfordert ein neues Paradigma, das der EU ermöglicht, die Gesellschaft klimaresilienter zu machen, die Natur zu schützen und zerstörte Ökosysteme wiederherzustellen<sup>14</sup>. Umgekehrt können Defizite bei der maritimen Sicherheit zu Umweltschäden führen, beispielsweise durch die Behinderung des Zugangs zu verunreinigten Standorten, die Abzweigung von Mitteln aus dem Umweltschutz oder Sabotageakte gegen maritime Infrastruktur. Darüber hinaus hat die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine verheerende menschliche, wirtschaftliche und soziale Folgen sowie verheerende Folgen für die Umwelt, einschließlich des Verlusts an biologischer Vielfalt.

---

<sup>13</sup> IPCC SROCC (2019) und WGII Report, AR6 (2022).

<sup>14</sup> Dok. 8219/20.

Die Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines in der Ostsee im Jahr 2022, nicht genehmigte Präsenz im Umfeld von kritischer maritimer Infrastruktur in der Nordsee und die wiederholten Cyber-Angriffe auf maritime Infrastruktur, unter anderem im Rahmen hybrider Kampagnen, erfordern, dass die EU ihr Handeln verstärkt und ihre kritische Infrastruktur wirksamer schützt, insbesondere durch die Entwicklung innovativer Technologien. Mit der Digitalisierung des maritimen Sektors haben dessen Komplexität und potenzielle Schwachstellen zugenommen. Böswillige Akteure werden mit zunehmender Wahrscheinlichkeit Cybermethoden nutzen – unter anderem im Rahmen hybrider Kampagnen –, um die maritime Infrastruktur, darunter Seekabel, Pipelines, energiebezogene Anlagen sowie Häfen und Schiffe, ins Visier zu nehmen. In der Empfehlung des Rates für eine unionsweite koordinierte Vorgehensweise zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur<sup>15</sup> wird dieser Handlungsbedarf anerkannt. Zudem sind in der Mitteilung der Kommission zu den Katastrophenresilienzzielen der Europäischen Union Maßnahmen dargelegt, die dazu beitragen können, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten besser auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen, auch auf See, vorbereitet sind und darauf reagieren können.<sup>16</sup>

Bedrohungen und unrechtmäßige Handlungen – wie Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See, irreguläre Migration, organisierte Kriminalität einschließlich Schleuserkriminalität und Menschenhandel, illegaler Handel mit Waffen und Drogen, Terrorismus, IUU-Fischerei sowie andere illegale Handlungen, darunter nicht genehmigte Explorationstätigkeiten in den ausschließlichen Wirtschaftszonen und auf den Festlandsockeln von EU-Mitgliedstaaten, sowie Risiken im Zusammenhang mit nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln<sup>17</sup> auf See – bleiben in zahlreichen Regionen ebenso bedeutende Herausforderungen, wobei bestimmte Küstengebiete und abgelegene Gebiete der EU besonders gefährdet sind. Einige dieser illegalen Handlungen können durch unzureichende Gefahrenabwehr in Häfen und schlechte maritime Lageerfassung erleichtert werden. Böswillige Akteure können diese Bedrohungen und Handlungen auch als hybride Bedrohungen gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten kombinieren.

---

<sup>15</sup> ABl. 2023/C 20/01, S. 1.

<sup>16</sup> Dok. 6259/23 und ABl. 2023/C 56/01, S. 1.

<sup>17</sup> Nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel (UXO) bezeichnen Explosivwaffen (Bomben, Geschosse, Granaten, Landminen, Seeminen, Streumunition und sonstige Munition), die nicht detoniert sind und bei denen weiterhin die Gefahr einer Detonation besteht, bisweilen noch mehrere Jahrzehnte, nachdem sie eingesetzt oder aufgegeben wurden.

### **III. MARITIME SICHERHEITSINTERESSEN DER EU**

Angesichts der sich wandelnden Bedrohungen der maritimen Sicherheit sind die grundlegenden Interessen der EU:

- die Sicherheit der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten, Bürgerinnen und Bürger sowie Partner;
- die Erhaltung von Frieden und Stabilität in der Welt und die Gewährleistung freier und offener Seeschifffahrtsrouten für alle sowie der Schutz dieser Routen vor Bedrohungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure;
- die Achtung des Völkerrechts, insbesondere des SRÜ als übergreifenden Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in Ozeanen, und die Förderung einer verantwortungsvollen internationalen Meerespolitik, auch durch regionale Meeresübereinkommen;
- der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Meeresumwelt sowie die Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Umweltzerstörung für die maritime Sicherheit;
- die Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen und der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- die Gewährleistung der Resilienz und des Schutzes kritischer maritimer Infrastruktur<sup>18</sup> (sowohl an Land als auch im Meer), unter anderem durch die Bewältigung der Risiken und Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie der Risiken und Bedrohungen, die sich aus ausländischen Direktinvestitionen ergeben;

---

<sup>18</sup> Beispielsweise Seekabel und Pipelines, Logistikzentren (d. h. Häfen), Offshore-Anlagen für erneuerbare Energien, Offshore-Öl- und -Gasöl-Plattformen usw.

- die Stärkung der Resilienz und des Schutzes von Logistikzentren, d. h. Häfen, einschließlich der Bekämpfung von Risiken im Zusammenhang mit Korruption und illegalen Handlungen;
- der Schutz wirtschaftlicher Tätigkeiten auf See, um so zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft beizutragen (sowohl auf dem Land als auch im Meer);
- der Schutz der Außengrenzen und der inneren Sicherheit der EU, unter anderem durch die Bekämpfung des Menschenhandels und anderer illegaler Aktivitäten, einschließlich des Terrorismus;
- der Schutz der Meeresgebiete der EU-Mitgliedstaaten vor rechtswidrigen und nicht genehmigten Explorations- und Bohrtätigkeiten im Zusammenhang mit Kohlenwasserstoffen;
- die Gewährleistung der Fähigkeit, im Bereich See rasch und wirksam und unter Anwendung eines bereichsübergreifenden Ansatzes (d.h. mit den Bereichen Land, Luft, Cyberraum und Weltraum) zu handeln;
- die Gewährleistung der Sicherheit von Seeleuten im Einklang mit den Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.

#### **IV. STÄRKUNG DER REAKTION DER EU**

Die überarbeitete Strategie für maritime Sicherheit wird dazu beitragen, die oben aufgeführten Interessen der EU vor den sich wandelnden und zunehmenden Bedrohungen der maritimen Sicherheit zu schützen. Zu diesem Zweck wird die EU ihre Maßnahmen im Rahmen von sechs strategischen Zielen verstärken:

1. Verstärkung der Tätigkeiten auf See;
2. Zusammenarbeit mit Partnern;
3. Übernahme einer Führungsrolle im Bereich der maritimen Lageerfassung;
4. Bewältigung von Risiken und Bedrohungen;
5. Verbesserung der Fähigkeiten;
6. Aus- und Weiterbildung.

Die überarbeitete EUMSS wird mittels eines Aktionsplans (im Anhang) und im Rahmen des Integrierten Ansatzes umgesetzt.<sup>19</sup> Zur Durchführung dieser Strategie wird die EU gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten alle einschlägigen zivilen und militärischen Maßnahmen, Mittel und Instrumente nutzen, die Politik und die Maßnahmen aller einschlägigen Akteure auf europäischer, regionaler und nationaler Ebene koordinieren und dabei deren Synergien und Komplementaritäten stärken. Ebenso wird durch die Strategie ein kohärenteres Vorgehen der EU bei externen Konflikten und Krisen gefördert, um so die Sicherheit der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

---

<sup>19</sup> Der „integrierte Ansatz für externe Konflikte und Krisen“ stützt sich auf die Globale Strategie der EU von 2016. Er wurde 2018 mit den Schlussfolgerungen des Rates zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen (Dok. 5413/18) gebilligt. Mit dem Integrierten Ansatz wird ein Rahmen für ein kohärenteres und ganzheitliches Vorgehen der EU bei externen Konflikten und Krisen festgelegt, die Sicherheit der Menschen gefördert und somit auch die Sicherheit der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger erhöht.

Der Aktionsplan umfasst spezifische Maßnahmen für jedes Meeresbecken, das die EU umgibt. Darüber hinaus sollten bei Maßnahmen im Rahmen der EUMSS regionale EU-Strategien<sup>20</sup> und Programme zum Kapazitätsaufbau sowie die Zusammenarbeit mit Partnerländern berücksichtigt werden. Schließlich sollte bei der Umsetzung der EUMSS die Aufnahme von Aspekten der maritimen Sicherheit in alle einschlägigen regionalen Strategien und Initiativen sowie in alle makroregionalen Strategien, darunter insbesondere diejenigen für die die EU umgebenden Meeresbecken, gefördert werden.

## **1. Verstärkung der Tätigkeiten auf See**

Im Strategischen Kompass der EU wird eine weitere Stärkung des Engagements der EU im Bereich der maritimen Sicherheit gefordert. Die Durchführung regelmäßiger Einsätze trägt dazu bei, neue Krisen zu verhindern und bestehende Krisen zu bewältigen. Im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) wird die Operation Atalanta seit 2008 im westlichen Indischen Ozean durchgeführt. Angesichts ihrer Erfolgsbilanz wurde das Mandat der Operation Atalanta von der Bekämpfung der Seeräuberei zu einer umfassenderen Operation im Bereich der maritimen Sicherheit erweitert, mit einem erweiterten Einsatzgebiet im nordwestlichen Indischen Ozean und einer weiteren Stärkung der Verbindungen und Synergien mit der europäischen Seeüberwachungsinitiative in der Straße von Hormus (EMASOH).<sup>21</sup> Im Mittelmeer besteht die Hauptaufgabe der Operation IRINI darin, das VN-Waffenembargo gegen Libyen durchzusetzen. Dies ist ein direkter Beitrag der EU zu Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum, der die maritime Sicherheit verbessert. Entsprechend dem Integrierten Ansatz trägt die EU auch zur Verbesserung der maritimen Sicherheit bei, indem sie im Rahmen von GSVP-Missionen wie den Ausbildungsmissionen der Europäischen Union (EUTM), der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP) und der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes (EUBAM) in Libyen unter Berücksichtigung der einschlägigen Strategien und Instrumente, einschließlich des Mini-Konzepts für Grenzmanagement und maritime Sicherheit, Schulungen und Kapazitätsaufbau für Partner anbietet.

---

<sup>20</sup> Wie z. B. die umfassende Strategie mit Afrika (Dok. 6703/20), die Strategie der EU für den Golf von Guinea (Dok. 7671/14), die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum (Dok. 11930/21), die Politik der EU für die Arktis (Dok. 12870/21) und die Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage (Dok. 8781/22).

<sup>21</sup> <https://www.diplomatie.gouv.fr/en/french-foreign-policy/europe/news/article/european-maritime-awareness-in-the-soh-emasoh-political-statement-by-the>

Im Jahr 2021 hat die EU das neue Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen eingeführt. Mit diesem flexiblen neuen Instrument soll das gemeinsame Engagement der EU im Bereich der maritimen Sicherheit gestärkt werden, indem die Marineressourcen der Mitgliedstaaten in Bereichen, die für die EU von strategischem Interesse sind, bestmöglich genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte die EU den Kampf gegen rechtswidrige und unerlaubte Handlungen auf See einschließlich des Menschenhandels, des illegalen Drogenhandels, der Seeräuberei und der IUU-Fischerei verstärken. Gestützt auf die Erfahrungen mit der Umsetzung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea und sobald genügend Erfahrung im nordwestlichen Indischen Ozean (einschließlich des Roten Meeres) gewonnen wurde, könnte die EU neue Meeresgebiete von Interesse für die Umsetzung dieses Konzepts prüfen. Die Festlegung neuer Meeresgebiete von Interesse würde die Lageerfassung, die Partnerschaften und die strategische Kultur der EU als Akteur im Bereich der maritimen Sicherheit stärken.

Im Strategischen Kompass der EU wird auch betont, wie wichtig es ist, die Einsatzbereitschaft und Interoperabilität der Seestreitkräfte der EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, während die EU aufgefordert wird, LIVEX-Übungen in allen Bereichen durchzuführen. Daher wird die EU eine jährliche maritime Sicherheitsübung unter Einbeziehung von Marineressourcen<sup>22</sup> einleiten, um die Einsatzbereitschaft zu erhöhen, die Interoperabilität zu fördern und den sich wandelnden Bedrohungen der maritimen Sicherheit zu begegnen.

Die EU hat im Rahmen der Dreiseitigen Arbeitsvereinbarung eine agenturübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und Frontex eingerichtet, um die nationalen Küstenwachen zu unterstützen.

---

<sup>22</sup> Eine Übung unter Beteiligung der Seestreitkräfte und der für die Gefahrenabwehr im Seeverkehr zuständigen Behörden aus möglichst vielen Mitgliedstaaten, um die Vorsorge- und Reaktionsfähigkeiten angesichts traditioneller, neuer und sich wandelnder Risiken und Bedrohungen zu verbessern.

Die EFCA führt gemeinsame Einsatzpläne durch, um die Mitgliedstaaten bei der Fischereiüberwachung, -kontrolle und -aufsicht in allen die EU umgebenden Meeresbecken, einschließlich den internationalen Gewässern im Nordatlantik und im Mittelmeer, zu koordinieren.

Die EMSA unterstützt die Kommission bei der Durchführung von Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in Häfen, Hafenanlagen und auf Schiffen in der EU und prüft Möglichkeiten zur Verbesserung der maritimen Sicherheit in Bereichen wie Fahrgastschiffe oder Cybersicherheit. Im Einklang mit den strategischen Leitlinien für ein integriertes europäisches Grenzmanagement (EIBM)<sup>23</sup> sollte das Überwachungssystem in der Lage sein, alle in die Hoheitsgewässer einlaufenden Schiffe aufzuspüren, zu identifizieren und gegebenenfalls zu verfolgen und abzufangen und einen Beitrag zur Gewährleistung des Schutzes und der Rettung von Menschenleben auf See unter allen Witterungsbedingungen leisten. Die Mitgliedstaaten sollten die Überwachungskapazitäten von Frontex bestmöglich nutzen, um die nationalen Kapazitäten und das allgemeine Lagebewusstsein zu verbessern.

Frontex führt gemeinsame Operationen wie Indalo, Themis und Poseidon durch, um die Außengrenzen der EU zu kontrollieren, gegen irreguläre Migration vorzugehen, grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, unter anderem bei Such- und Rettungseinsätzen, zu verbessern.

Die EFCA, die EMSA und Frontex führen Mehrzweckeinsätze auf See durch, um die grenzüberschreitende Kriminalität, einschließlich Schleuserkriminalität und Menschenhandel, zu bekämpfen, Meeresverschmutzung und illegale Fischerei aufzudecken und andere Überwachungsaufgaben in verschiedenen die EU umgebenden Meeresbecken wahrzunehmen. Die EU sollte diese wichtigen Mehrzweckeinsätze weiterentwickeln.

---

<sup>23</sup> Dok. 9528/22.

Die wichtigsten Maßnahmen der EU<sup>24</sup> zur Intensivierung der Tätigkeiten auf See im Rahmen dieser Strategie betreffen:

- die Durchführung von Übungen zur Gefahrenabwehr auf See, unter anderem jährlicher Marineübungen der Seestreitkräfte und Küstenwachen der Mitgliedstaaten<sup>25</sup>;
- die Verstärkung der bestehenden Marineoperationen der EU (Atalanta und IRINI) durch Schiffe und Flugzeuge bis zu den in den gemeinsamen Bedarfsanmeldungen angegebenen Niveaus;
- die Prüfung neuer Meeresgebiete von Interesse für die Umsetzung des Konzepts koordinierter maritimer Präsenzen auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und der Vorschläge des Europäischen Auswärtigen Dienstes;
- die Verstärkung der Bekämpfung rechtswidriger und unerlaubter Handlungen auf See, einschließlich des illegalen Drogenhandels, in den Meeresgebieten von Interesse;
- die Beibehaltung und Verstärkung der Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in der EU und die Gewährleistung der Cybersicherheit und der Sicherheit von Fahrgastschiffen;
- die Intensivierung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene im Bereich der Küstenwache durch die Förderung der Entwicklung maritimer Mehrzweckeinsätze in verschiedenen die EU umgebenden Meeresbecken.

---

<sup>24</sup> Für jedes der sechs spezifischen Ziele werden die zentralen Elemente der wichtigsten Maßnahmen der EU zusammengefasst, die im Aktionsplan ausführlich dargestellt werden.

<sup>25</sup> Dok. 7371/22 Strategischer Kompass

## **2. Zusammenarbeit mit Partnern**

Die EU hat bereits Beziehungen und Synergien im Bereich der maritimen Sicherheit mit multilateralen und regionalen Organisationen auf globaler und regionaler Ebene aufgebaut, z. B. mit den Vereinten Nationen (VN) einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation der Vereinten Nationen (IMO), mit der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), der Afrikanischen Union (AU) und dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN)<sup>26</sup> sowie mit mehreren Drittländern.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben zudem durch bilaterale Dialoge, Hafenaufenthalte und LIVEX-Übungen die internationale Zusammenarbeit entwickelt, insbesondere im indopazifischen Raum, etwa mit Australien, Japan, Indien, Indonesien, der Republik Korea, Oman und Singapur. Die Operationen Atalanta und IRINI sind in Mechanismen für ein gemeinsames Lageverständnis und für multilaterales Engagement – darunter Konferenzen zum Thema Gemeinsames Lageverständnis und Konfliktentschärfung (SHADE) – eingebunden. Darüber hinaus leistet die Europäische Union im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit, humanitären Hilfe und außenpolitischen Unterstützungsmaßnahmen einen erheblichen Beitrag zur maritimen Sicherheit.

---

<sup>26</sup> Die maritime Sicherheit ist sowohl für die EU als auch den ASEAN seit Langem eine gemeinsame Priorität. Schwerpunkte der Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen sind die Reaktion auf grenzüberschreitende maritime Bedrohungen wie Seeräuberei, Schmuggel, illegale Einwanderung, Katastrophenrisiken und die Auswirkungen von Umweltverschmutzung und Klimawandel. Die Europäische Union unterstützt den vom ASEAN geleiteten Prozess hin zu einem wirksamen und substanziellen Verhaltenskodex für das Südchinesische Meer, der in vollem Einklang mit dem SRÜ steht und die Interessen Dritter nicht beeinträchtigt.

Im westlichen Indischen Ozean unterstützt die EU eine regionale maritime Architektur, die auf den Zentren für Informationszusammenführung und den Operationszentren in Madagaskar und auf den Seychellen sowie auf dem Verhaltenskodex von Dschibuti zur Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen gegen Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden aufbaut<sup>27</sup>.

Ebenso unterstützt die EU im Golf von Guinea, wo das Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen erfolgreich angewandt wurde, regionale Organisationen und Küstenstaaten bei der Umsetzung ihrer eigenen Strategien für die maritime Sicherheit, bei der Stärkung der Rechtsdurchsetzung und Justiz im Seeverkehr, bei der Verbesserung der Gefahrenabwehr und der Sicherheit in Hafenanlagen und bei der Behandlung anderer Fragen, die für Küstenstaaten von besonderer Bedeutung sind, insbesondere der IUU-Fischerei.<sup>28</sup> Die EU wird im Rahmen der Jaunde-Architektur<sup>29</sup> die Lageerfassung und den Austausch von Informationen im maritimen Bereich, einschließlich Satelliteninformationen, weiter verstärken. Im atlantischen Raum fördert die EU in Zusammenarbeit mit Partnern die Bekämpfung unerlaubter Handlungen, insbesondere die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels.

---

<sup>27</sup> Programm für die Sicherheit der Meere im östlichen und südlichen Afrika und Indischen Ozean (MASE), Programm für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen und im Seeverkehr, Regionalprogramm für maritime Sicherheit im Roten Meer und CRIMARIO.

<sup>28</sup> PESCAO-Projekt unter Beteiligung der EFCA.

<sup>29</sup> SWAIMS-, PASSMAR- und GoGIN-Maßnahmen.

Angesichts eines herausfordernden geopolitischen Kontextes sollte die EU die Zusammenarbeit mit Partnern in ihrer Nachbarschaft und in anderen strategisch wichtigen Meeresgebieten intensivieren. Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine. Die EU wird ihre bewährte, sich gegenseitig verstärkende und nutzbringende Zusammenarbeit mit der NATO im Bereich der maritimen Sicherheit intensivieren und dabei auf den Ergebnissen aufbauen, die bisher im Rahmen der Umsetzung der vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und am 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Vorschläge erzielt wurden; dies soll im Einklang mit der dritten Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO vom Januar 2023 und unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der wechselseitigen Offenheit und Transparenz, der Gegenseitigkeit und der Inklusivität sowie der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen geschehen. Eine stärkere und fähigere EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung wird einen positiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten und bildet eine Ergänzung zur NATO, die für ihre Mitglieder das Fundament der kollektiven Verteidigung bleibt. Im indopazifischen Raum sollte die EU den Erfahrungsaustausch mit Partnern im Bereich der maritimen Sicherheit im Rahmen des Projekts „Verbesserung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in und mit Asien“ (ESIWA) sowie durch bilaterale Dialoge und Bemühungen, Beobachterstatus („Dialogpartner“) in der Vereinigung der Anrainer des Indischen Ozeans (IORA) zu erhalten, intensivieren. Darüber hinaus sollte die EU ihre Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Ländern und Organisationen, einschließlich internationaler und regionaler Foren für maritime Angelegenheiten, vertiefen.

Die wichtigsten Maßnahmen der EU im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in dieser Strategie betreffen:

- das Hinwirken auf die Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Instrumente im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere des SRÜ, und die Förderung der Einhaltung bewährter Verfahren bei der Umsetzung des für die maritime Sicherheit relevanten Völkerrechts und des diesbezüglichen Austauschs mit Partnern, in einschlägigen Foren;
- die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Personal der EU und der NATO im Bereich der maritimen Sicherheit, um – aufbauend auf den drei Gemeinsamen Erklärungen von 2016, 2018 und 2023 – alle Fragen von beiderseitigem Interesse in diesem Bereich abzudecken, zu denen die Verstärkung der operativen Zusammenarbeit mit dem Ziel, Kohärenz sicherzustellen, die Vertiefung der gemeinsamen Arbeit zur Erhöhung der maritimen Sicherheit und die Vermeidung von unnötigen Überschneidungen gehören;
- die Vertiefung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der maritimen Sicherheit auf der Grundlage bestehender Instrumente und Initiativen, darunter Maßnahmen zum Informationsaustausch und zum Kapazitätsaufbau, mit Küstenstaaten der die EU umgebenden Meeresbecken, einschließlich des westlichen Balkans sowie der östlichen und südlichen Nachbarschaft;
- die Durchführung gemeinsamer Übungen im Bereich der maritimen Sicherheit mit Partnern zur Verbesserung der Interoperabilität sowie häufigere Hafenaufenthalte und Patrouillen der EU, insbesondere im indopazifischen Raum, im Einklang mit dem Strategischen Kompass;

- die Entsendung von Verbindungsbeamten der EU in Zentren zur Zusammenführung von maritimen Informationen<sup>30</sup> in Meeresgebieten von Interesse, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit – auch in den Bereichen Rechtsdurchsetzung, Justiz und Inneres – zwischen der EU und ihren Partnern zu fördern und gegebenenfalls zu bewerten, ob eine direkte Verknüpfung dieser Zentren mit den einschlägigen Seeraumüberwachungssystemen der EU möglich ist;
- die Bemühungen um den Status eines Dialogpartners für die EU in der Vereinigung der Anrainer des Indischen Ozeans, um die Rolle der EU als Partner für die maritime Sicherheit in der Region zu stärken;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit beim Informationsaustausch und bei der Überwachung kritischer maritimer Infrastruktur, einschließlich Seekabel und Pipelines<sup>31</sup>, sowie bei der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Häfen<sup>32</sup>, insbesondere in den die EU umgebenden Meeresbecken.

---

<sup>30</sup> Regionale Zentren zur Zusammenführung von maritimen Informationen sind nationale oder regionale Stellen, die Informationen sammeln, um die maritime Lageerfassung in einem bestimmten geografischen Gebiet zu verbessern. 2022 hat die EU ihren ersten Verbindungsbeamten in das Zentrum für Informationszusammenführung in Singapur entsandt.

<sup>31</sup> Im Einklang mit der Empfehlung 2023/C 20/01 des Rates für eine unionsweite koordinierte Vorgehensweise zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur.

<sup>32</sup> Im Einklang mit dem Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen; <https://www.imo.org/en/OurWork/Security/Pages/SOLAS-XI-2%20ISPS%20Code.aspx>

### **3. Übernahme einer Führungsrolle im Bereich der maritimen Lageerfassung**

Die maritime Lageerfassung (MDA) bezeichnet die genaue Wahrnehmung und korrekte Einschätzung des Risikopotenzials aller Tätigkeiten im maritimen Bereich, die die Sicherheit und Gefahrenabwehr, die Wirtschaft oder die Umwelt der EU und ihrer Mitgliedstaaten beeinflussen können. Ausgehend von klar definierten Erfordernissen und Rechten hilft diese Lageerfassung den für die Kontrolle und Überwachung zuständigen Behörden, solchen Situationen, Vorkommnissen und Handlungen im maritimen Bereich der EU umfassend vorzubeugen und sie zu bewältigen.

Eine solide MDA ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die wachsenden und sich wandelnden Bedrohungen, die die EU betreffen, rasch erkennen und wirksam darauf reagieren können. Die EU wird bei der MDA eine Führungsrolle übernehmen, indem sie die Erhebung und den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen maritimen Sektoren<sup>33</sup> verbessert und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert, was zu einem genaueren Seelagebild führen wird. Auf internationaler Ebene wird die EU ihre Arbeit zur Verbesserung der MDA-Kapazitäten der Partnerländer durch Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau, insbesondere im Golf von Guinea und im indopazifischen Raum, fortsetzen.

Seit 2014 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte bei der Gewinnung und dem Austausch von Informationen im maritimen Bereich erzielt, indem sie die sektorspezifischen Systeme, die von verschiedenen an der Seeraumüberwachung beteiligten Behörden verwendet werden<sup>34</sup>, weiterentwickelt und vernetzt haben. Die EU hat insbesondere den gemeinsamen Informationsraum (CISE)<sup>35</sup> entwickelt. Auf der Grundlage freiwilliger Beteiligung wird der CISE den Echtzeit-Informationsaustausch zwischen den verschiedenen für Aufgaben der Küstenwache zuständigen Behörden einschließlich des Militärs erleichtern und die betreffenden Behörden innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten miteinander vernetzen. Die Kommission hat im April 2019 auf der Basis des Forschungsprojekts EU CISE2020 die Übergangsphase des CISE eingeleitet und die EMSA, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, mit seiner Koordinierung betraut.<sup>36</sup> Aufbauend auf der Übergangsphase beabsichtigt die Kommission, mit Unterstützung der EMSA im Jahr 2024 die operative Phase einzuleiten.

---

<sup>33</sup> Zu den maritimen Sektoren gehören die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, die Fischereiaufsicht, Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen im Bereich der Meeresverschmutzung, der Schutz der Meeresumwelt, die Zollkontrolle, die Grenzkontrolle sowie die allgemeine Strafverfolgung und die Verteidigung.

<sup>34</sup> Z. B. Eurosur und SafeSeaNet (operative Systeme auf EU-Ebene).

<sup>35</sup> Dok. 9946/21.

<sup>36</sup> Dok. 11990/19.

Im Bereich der Verteidigung wurde das von der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) unterstützte Projekt zur Seeraumüberwachung (MARSUR) so konzipiert, dass die Seestreitkräfte der beitragenden Mitgliedstaaten operative maritime Informationen und Dienste austauschen können. MARSUR bietet einen operativen Mehrwert, was durch die Tatsache belegt wird, dass sich die EU-Mitgliedstaaten entschieden haben, MARSUR für die Umsetzung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea und im nordwestlichen Indischen Ozean zu nutzen. Die EDA und die teilnehmenden Mitgliedstaaten arbeiten derzeit daran, MARSUR durch ein spezielles Programm zu stärken. Im Einklang mit dem Strategischen Kompass, in dem die EU aufgefordert wird, ihre erkenntnisgestützte Lageerfassung und ihre Fähigkeiten zu stärken, sollte die EU alle modernsten Fähigkeiten für die Seeraumüberwachung (z. B. Drohnen, Patrouillenflugzeuge, Satelliten und neue disruptive Technologien) in vollem Umfang nutzen. Die Operation Atalanta ist über das Maritime Sicherheitszentrum – Horn von Afrika in enger Zusammenarbeit mit dem Schifffahrtssektor an der MDA beteiligt. Das EU-Weltraumprogramm kann durch seine Komponenten wie Copernicus, Galileo und IRIS<sup>37</sup> unmittelbar dazu beitragen, die MDA zu verbessern. Das Satellitenzentrum der Europäischen Union (EU SatCen) ist durch seine Arbeit im Rahmen des Einheitlichen Analyseverfahrens der EU, durch seine Arbeit mit der Kommission an Galileo/Copernicus und durch seine Beteiligung an CISE und MARSUR ebenfalls an der MDA beteiligt. In diesem Zusammenhang sind die Resilienz und Sicherheit einschlägiger Raumfahrtressourcen von entscheidender Bedeutung, um die Kontinuität der Dienste zu gewährleisten.

Zusätzlich zu der einschlägigen Arbeit der EFCA, der EMSA und von Frontex im Rahmen der Dreiseitigen Arbeitsvereinbarung, können das Forum für Europäische Küstenwachfunktionen und das Forum für Küstenwachfunktionen im Mittelmeerraum durch den Austausch bewährter Verfahren zur Stärkung der MDA und der operativen Zusammenarbeit beitragen.

---

<sup>37</sup> [https://defence-industry-space.ec.europa.eu/welcome-iris2-infrastructure-resilience-interconnectivity-and-security-satellite-2022-11-17\\_de](https://defence-industry-space.ec.europa.eu/welcome-iris2-infrastructure-resilience-interconnectivity-and-security-satellite-2022-11-17_de)

Bei Katastrophen oder Unfällen und bei einer Überlastung nationaler Kapazitäten können die EU-Mitgliedstaaten und Drittländer das Katastrophenschutzverfahren der Union<sup>38</sup> aktivieren. Über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen<sup>39</sup> können sie um Unterstützung, fachliche Beratung oder eine Bewertung der Lage ersuchen.

Auch auf internationaler Ebene trägt die EU zur Stärkung der MDA bei, indem sie spezielle Initiativen für den Kapazitätsaufbau im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durchführt. Im Rahmen des Projekts „Strategisch wichtige Seewege im indopazifischen Raum“ (CRIMARIO)<sup>40</sup> wurden spezifische Instrumente<sup>41</sup> zur Verbesserung der MDA und zur Stärkung der Zusammenarbeit mit und zwischen regionalen Partnern entwickelt. Dies steht im Einklang mit dem umfassenderen Engagement der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung im indopazifischen Raum. In ähnlicher Weise ging aus dem Projekt „Golf of Guinea Interregional Network“ (GoGIN)<sup>42</sup> die YARIS-Plattform hervor, ein Instrument für den Informationsaustausch zur Unterstützung der „Jaunde-Architektur“.

Die wichtigsten Maßnahmen der EU zur maritimen Lageerfassung in der vorliegenden Strategie sind

- Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der gemeinsame Informationsraum bis Mitte 2024 einsatzbereit ist, wodurch ein sicherer und strukturierter Austausch von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen zwischen Behörden aus verschiedenen (zivilen und militärischen) Sektoren der Seeraumüberwachung ermöglicht wird;

---

<sup>38</sup> [Katastrophenschutzverfahren der Union \(europa.eu\)](#).

<sup>39</sup> [Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen \(ERCC\) \(europa.eu\)](#).

<sup>40</sup> Die Europäische Kommission finanziert CRIMARIO zwischen 2015 und 2025 mit 23 Mio. EUR.

<sup>41</sup> Die Plattformen IORIS und SHARE.IT.

<sup>42</sup> Die Europäische Kommission finanziert GoGIN mit 11,5 Mio. EUR (2016-2023) und GoGIN II mit 5 Mio. EUR (2023-2025).

- die Stärkung des Netzes für den Informationsaustausch zur Seeraumüberwachung im Verteidigungsbereich (MARSUR), indem über die EDA ein spezielles Programm eingeleitet wird und die Verbindungen zwischen MARSUR und CISE ausgebaut werden;
- die gewinnbringende Nutzung der im Rahmen der EU-Weltraumpolitik getätigten Investitionen und die weitere Ausschöpfung der Kapazitäten, die im Rahmen von Copernicus in den Bereichen Meeresüberwachung, Überwachung der Meeresumwelt und Klimawandel verfügbar sind;
- die Integration von weltraumgestützten Technologien, ferngelenkten Flugsystemen und Radarstationen, Seepatrouillenflugzeugen sowie bemannten und unbemannten seegestützten Mitteln durch innovative, gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähige Instrumente, um die MDA zu verbessern;
- die Verstärkung der Überwachung durch Küsten- und Offshore-Patrouillenschiffe und deren Ergänzung durch digital vernetzte hochmoderne Marineplattformen, einschließlich unbemannter Marineplattformen zur Erweiterung der Kapazitäten für Vorbeugung und Reaktionsfähigkeit;
- die Verstärkung der Kommunikation und der Koordinierung zwischen den nationalen Operationszentren der EU durch die Nutzung des CISE und der Seeraumüberwachung MARSUR – gegebenenfalls auf regionaler Basis –, um eine integrierte Meeresüberwachung in den die EU umgebenden Meeresbecken durchzuführen und zu verbessern.
- die Stärkung der Fähigkeiten von Partnerländern im Bereich der maritimen Lageerfassung durch die Projekte GoGIN und CRIMARIO, unter anderem durch die weitere Operationalisierung der MDA-Instrumente (YARIS, IORIS und SHARE.IT) in Abstimmung mit den Copernicus-Satellitendiensten.

#### **4. Bewältigung von Risiken und Bedrohungen**

Im Einklang mit dem Strategischen Kompass werden die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre kollektive Fähigkeit zur Verteidigung ihrer Sicherheit verbessern und ihre Resilienz und Vorsorge hinsichtlich der Herausforderungen im Bereich der maritimen Sicherheit, einschließlich hybrider Bedrohungen und Cyberbedrohungen, verstärken. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, rasch mit koordinierten zivilen und militärischen Fähigkeiten zu reagieren.

Kriminalität auf See, darunter Seeräuberei, Schleuserkriminalität und bewaffnete Raubüberfälle auf See stellen in einer Reihe von Regionen nach wie vor kritische Herausforderungen dar und bedeuten eine große Bedrohung für die maritime Sicherheit, da sie die Freiheit der Schifffahrt beeinträchtigen und wichtige Handelswege gefährden. Als ein globaler Bereitsteller maritimer Sicherheit ist die EU unverändert entschlossen, diese zentralen Herausforderungen im Bereich der maritimen Sicherheit – auch durch Präventivmaßnahmen – anzugehen.

Die Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltzerstörung gehören zu den wichtigsten politischen Prioritäten der EU, die im Rahmen ihres auswärtigen Handelns durch zahlreiche thematische oder geografische Strategien wie Global Gateway oder die Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum sowie durch diplomatische Kontakte und die Klimadiplomatie der EU aufgegriffen werden.

Die EU hat bereits bedeutende Schritte unternommen, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und sie wird weitere Maßnahmen ergreifen, um Probleme in Verbindung mit Klimawandel, Umweltzerstörung und Sicherheit zu bewältigen. Der Hohe Vertreter und die Kommission haben im Juni 2023 eine gemeinsame Mitteilung über den Zusammenhang zwischen Klimawandel, Umweltzerstörung sowie Sicherheit und Verteidigung vorgelegt.<sup>43</sup> Diese umfasst unter anderem Vorschläge für Instrumente zur Bewertung der Ursachen des Klimawandels und der Umweltzerstörung und ihrer Auswirkungen auf den maritimen Sektor, die maritime Infrastruktur sowie auf natürliche und anthropogene Merkmale von Küstengebieten, unter anderem in Bezug auf Frühwarnung, evidenzbasierte Forschung und Satellitenbilder (z. B. im Rahmen des Programms Copernicus). In der Arktis schmelzen die Polkappen, das Meereis geht zurück und es öffnen sich allmählich neue Schifffahrtsrouten; dabei dürfte die daraus folgende Zunahme menschlicher Aktivitäten Bedrohungen für die Umwelt und die lokalen Gemeinschaften hervorbringen oder verschärfen. In diesem Zusammenhang muss die Gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis“<sup>44</sup> so bald wie möglich weiter umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf eine emissionsfreie Schifffahrt im Arktischen Ozean, den nachhaltigen Abbau kritischer Rohstoffe und die nachhaltige Entwicklung der arktischen Regionen. Ressourcen, die im arktischen Raum eingesetzt werden, sollten über ausreichende Kapazitäten für Eisbrecharbeiten, Such- und Rettungseinsätze, die Satellitenabdeckung und den Schutz kritischer Offshore-Infrastrukturen unter extremen Winterbedingungen verfügen.

---

<sup>43</sup> Dok. 11283/23.

<sup>44</sup> Dok. 12870/21.

Der Schutz kritischer Infrastruktur im maritimen Bereich ist eine zentrale Priorität. Die EU sollte die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Erhöhung der Resilienz kritischer maritimer Infrastruktur wie Pipelines oder Seekabel, die sich über nationale Meeresgebiete hinweg erstrecken, ergänzen. Sie sollte die aktuellen Risiko- und Bedrohungsbewertungen für solche Infrastruktur verbessern, um auf dem neuesten Stand zu bleiben, und diese durch Reaktionsmöglichkeiten und Minderungsmaßnahmen auf der Grundlage von sektorübergreifenden Fachkenntnissen und Kapazitäten sowie Instrumenten zur Unterstützung der Fähigkeitenentwicklung der jeweiligen Mitgliedstaaten ergänzen. Jedoch müssen die Mitgliedstaaten unbedingt weiterhin bei der Entwicklung von Schutzvorrichtungen unter Wasser, Drohnenabwehrlösungen und Reparaturfähigkeiten unterstützt werden. Darüber hinaus sollte die EU, wie in der Strategie für erneuerbare Offshore-Energie<sup>45</sup> befürwortet, weiterhin die Möglichkeiten der Koexistenz<sup>46</sup> von erneuerbarer Offshore-Energie und Verteidigungsaktivitäten prüfen.

Den Küstenwachen kommt eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung von Kapazitäten für die Aufsicht und Überwachung, die Verhütung von Kriminalität und das Schiffsverkehrsmanagement im maritimen Bereich der EU zu. Zusammen mit Marineressourcen ist ihre Rolle als Bereitsteller von maritimer Sicherheit und Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung, da Küstenwachen häufig in Situationen handeln können, die nicht unbedingt ein Eingreifen von Militärbehörden erlauben.

Mit der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen<sup>47</sup> und der überarbeiteten Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-2-Richtlinie)<sup>48</sup> ist die EU führend bei den einschlägigen Entwicklungen, da sie über einen umfassenden Rechtsrahmen verfügt, der es ihr ermöglicht, sowohl die physische Resilienz als auch die Cyberresilienz kritischer Einrichtungen und Infrastrukturen zu verbessern. Die EU sollte die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Drittländern und wichtigen Partnern in diesem Bereich intensivieren, beispielsweise mit der NATO im Rahmen des strukturierten Dialogs über Resilienz zwischen der EU und der NATO.

---

<sup>45</sup> Dok. 12950/20.

<sup>46</sup> Im Einklang mit der Richtlinie über die maritime Raumplanung, 2014/89/EU

<sup>47</sup> Richtlinie (EU) 2022/2557.

<sup>48</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555.

Die EU steht vor zusätzlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit großen Mengen von nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel und chemischer Munition sowie austretendem Öl von Schiffswracks, die aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg stammen und in den die EU umgebenden Meeresbecken liegen. Dieses Problem wird noch verschärft durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine, die zum Vorhandensein von Minen im Schwarzen Meer geführt hat. Art, Lageort und Menge dieser Kampfmittel sind für manche Meeresbecken unzureichend dokumentiert, was Risiken für den Schutz von Personen, die maritime Gefahrenabwehr und Sicherheit, für nationale kritische Infrastruktur, für die Umwelt (aufgrund einer möglichen Freisetzung von Chemikalien) und für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft (z. B. dem Bau von Offshore-Anlagen für erneuerbare Energien oder Fischereitätigkeit) darstellt. Aufbauend auf den Erfahrungen aus bestehenden erfolgreichen Projekten<sup>49</sup> sollte die EU ihre Anstrengungen zu einer umfassenden Bewältigung dieses Problems weiter verstärken, indem sie die Lagerfassung sowie die Mittel und Instrumente verbessert, mit denen die Risiken, die mit nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln und deren Entsorgung verbunden sind, verringert werden könnten. Es wird auch sehr wichtig sein, nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel und Minen, die im Schwarzen Meer zurückgelassen wurden, sicher zu entsorgen, sobald die Sicherheitslage und die politischen Bedingungen dies zulassen.

Die maritime Sicherheit kann auch von ausländischen Akteuren untergraben werden – sowohl aufgrund von Risiken im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen in kritische Infrastruktur als auch aufgrund von Informationsmanipulation und Einmischung durch solche Akteure. Diese Fragen werden mithilfe einschlägiger Instrumente und Rahmen behandelt; so werden etwa ausländische Direktinvestitionen im Einklang mit der einschlägigen Verordnung<sup>50</sup> überprüft.

Der Austausch von Meeresdaten und -informationen mit Drittländern ist ein zentraler Aspekt der Zusammenarbeit. Er sollte jedoch von Sicherheitsrisikobewertungen abhängig gemacht werden.

---

<sup>49</sup> Projekte zur Entfernung chemischer Kampfstoffe und konventioneller Munition aus der Ostsee, die durch das vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierte Interreg-Programm unterstützt werden – [10 Jahre Interreg-Zusammenarbeit zur Entfernung versenkter Munition aus der Ostsee – Interreg-Ostseeraum \(interreg-baltic.eu\)](https://interreg-baltic.eu/).

<sup>50</sup> Verordnung (EU) 2019/452.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten führen derzeit eine Risikobewertung durch, um Leitlinien zur Erhöhung der Sicherheit von Fahrgastschiffen in der EU zu erstellen.

Die wichtigsten Maßnahmen der EU im Bereich des Risiko- und Bedrohungsmanagements im Rahmen dieser Strategie betreffen

- die Stärkung der Fähigkeit, zur Bekämpfung organisierter Kriminalität und schwerwiegender internationaler Bedrohungen sowie unerlaubter Handlungen – auch in den Meeresgebieten von Interesse – beizutragen;
- die Durchführung regelmäßiger LIVEX-Übungen auf EU-Ebene zusätzlich zu den oben genannten jährlichen Marineübungen der Seestreitkräfte und Küstenwachen der Mitgliedstaaten, die unter anderem auf den Schutz von Häfen und die Abwehr von Bedrohungen wie Cyberbedrohungen und hybriden Bedrohungen abstellen;
- den Einsatz von Ressourcen und Überwachungsinstrumenten (z. B. ferngelenkten Flugsystemen) und die Gewährleistung einer optimalen Nutzung aktueller und künftiger Weltraumdienste (wie z.B. Erdbeobachtung), um kritische maritime Infrastruktur zu überwachen und zu schützen;
- die Entwicklung regionaler Kooperationspläne der EU zur Gewährleistung der Überwachung von Unterwasser- und Offshore-Infrastruktur;
- die Entwicklung eines kohärenten Rahmens gemeinsam mit regionalen Organisationen – einschließlich konkreter Maßnahmen und Finanzierung –, um die Bedrohungen, die von nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln, aktiven Waffen und chemischen Waffen im Meer ausgehen, deren aktive und effiziente Überwachung und Beseitigung mittels innovativer Technologien bei minimalen Auswirkungen auf die Umwelt anzugehen;

- die Verbesserung der Frühwarnung und strategischen Vorausschau – unter anderem durch die Nutzung von Weltraumdiensten – in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels, darunter insbesondere den Anstieg des Meeresspiegels, Sturmfluten und Umweltzerstörung;
- die Ausarbeitung neuer und die Stärkung bestehender Risikobewertungen, Notfallpläne und Notfallwiederherstellungspläne (auf EU-Ebene und nationaler Ebene) für Häfen, Küsteninfrastruktur sowie für die Sicherheit von Fahrgastschiffen und den Transport bzw. Lieferketten;
- die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen maritimen Akteuren in Bezug auf Cyberbedrohungen und die weitere Stärkung der Cybersicherheit von Schiffen auf Ebene der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO);
- die Verbesserung der MDA in der Arktis, einschließlich Weltraumbeobachtung; die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den arktischen Küstenstaaten auf bilateraler Ebene und gegebenenfalls in einschlägigen multilateralen Foren, um die Umsetzung der Arktis-Politik zu unterstützen<sup>51</sup>;
- die Bewertung der Eignung jener Meeresgebiete, die militärischen Tätigkeiten vorbehalten sind oder dafür genutzt werden, für die Umsetzung von Projekten für erneuerbare Offshore-Energie;
- die Prüfung von Investitionen durch Nicht-EU-Staaten und Einrichtungen solcher Staaten in maritime Infrastruktur im Rahmen des mit der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen eingerichteten Kooperationsmechanismus.

---

<sup>51</sup> Dok. 12870/21.

## **5. Verbesserung der Fähigkeiten**

Um ihre Interessen im Bereich der maritimen Sicherheit zu fördern, sollte die EU die Entwicklung ziviler und militärischer Fähigkeiten beschleunigen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Industrie. Die Forschung und Entwicklung in Bezug auf zivile Aspekte der maritimen Sicherheit in Europa ist Teil des Clusters „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ des EU-Programms „Horizont Europa“. Laufende und künftige Forschung und Entwicklung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Industrie, wird die Fähigkeitenentwicklung auf EU-Ebene unterstützen, unter anderem im Hinblick auf den Schutz kritischer maritimer Infrastruktur, die Bewältigung von Bedrohungen unter Wasser, die Vorsorge gegen und die Bewältigung von durch Menschen verursachte Katastrophen und Naturkatastrophen, die Sicherheit des Personenseeverkehrs und den Umgang mit nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln.

Um eine stärkere Präsenz der Union auf See sowie die Fähigkeit zur Machtprojektion zu gewährleisten, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten im Bereich Sicherheit und Verteidigung ein vollständiges Spektrum an maritimen Fähigkeiten entwickeln, indem sie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen Initiativen und Instrumente der EU in vollem Umfang nutzen.<sup>52</sup> Insbesondere sollten diese verbesserten maritimen Fähigkeiten in Übereinstimmung mit der NATO und im Einklang mit dem Strategischen Kompass darauf ausgerichtet sein, die Resilienz, die Wettbewerbsfähigkeit und die Kontrolle der EU in allen Teilen des Bereichs See sicherzustellen. Die derzeitige Überarbeitung des Fähigkeitenentwicklungsplans<sup>53</sup> erfolgt auch auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine gewonnen wurden. So wird beispielsweise die EDA die Schlüsseltechnologien erforschen, die für den Umgang mit Schwärmen unbemannter Unterwasserdrohnen und für den Schutz kritischer Infrastruktur am Meeresboden erforderlich sind.

---

<sup>52</sup> Der Fähigkeitenentwicklungsplan, die Kooperationsmöglichkeiten, die im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung ermittelt wurden, die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit und der Europäische Verteidigungsfonds.

<sup>53</sup> Der Lenkungsausschuss der EDA hat im Juni 2022 offiziell die Überarbeitung des Fähigkeitenentwicklungsplans eingeleitet.

Entsprechend den Vorgaben im Strategischen Kompass und im Einklang mit der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung<sup>54</sup> sollten nationale und multinationale Projekte darauf abzielen, die Fragmentierung bei kritischen Ressourcen wie Korvetten und Bordsystemen zu überwinden und die operative Wirksamkeit einzelner Plattformen zu verbessern. Mehrere Kooperationsmöglichkeiten, die in den Überprüfungszyklen 2019 -2022 ermittelt wurden, haben zu Projekten der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) für unbemannte maritime Systeme geführt. Im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds<sup>55</sup> werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte unterstützt, etwa in den Bereichen maritime Lageerfassung, Fähigkeiten zur Seeraumüberwachung, Schutz kritischer maritimer Infrastruktur und Fähigkeiten für Unterwassereinsätze.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, jene Fähigkeiten zu stärken, die es ihnen ermöglichen, zum Schutz kritischer Unterwasserinfrastrukturen verdächtige Aktivitäten besser aufzudecken. Die EU und die NATO sollten ihre Anstrengungen in diesem Bereich gegebenenfalls koordinieren, um kohärente Ergebnisse in Fällen sich überschneidender Anforderungen zu gewährleisten.

Die wichtigsten Maßnahmen der EU zur Verbesserung der Fähigkeiten im Rahmen dieser Strategie betreffen:

- die Entwicklung gemeinsamer Anforderungen und Konzepte für Technologie im Bereich Sicherheit und Verteidigung, auch für die MDA, sowohl auf als auch unter dem Wasser;
- den Aufbau interoperabler unbemannter Systeme zur Überwachung kritischer maritimer Infrastruktur, zur Bekämpfung feindlicher Drohnenschwärme usw.;

---

<sup>54</sup> Schwerpunktbereich „Europäische Überwasserpatrouillenschiffe“.

<sup>55</sup> Ziel des Europäischen Verteidigungsfonds ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie in der EU zu stärken. Somit trägt er zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten bei.

- die Verbesserung der Fähigkeiten zur modernen Minenabwehr, z. B. durch die Entwicklung eines EU-Operationskonzepts;
- die Unterstützung der Entwicklung verbesserter gemeinsamer Fähigkeiten von Seefernaufklärern;
- den Aufbau gemeinsamer Test- und Versuchsdurchführungen zur Entwicklung künftiger maritimer Fähigkeiten auf dem neuesten Stand der Technik.

## **6. Aus- und Weiterbildung**

Ein hohes Maß an spezialisierter Aus- und Weiterbildung, sowie an spezialisierten Kompetenzen ist unerlässlich, damit die EU für die Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen im Bereich der maritimen Sicherheit gerüstet ist. Die Bewältigung neuer hybrider Bedrohungen und Cyberbedrohungen erfordert Akteure mit ausgeprägten digitalen Kompetenzen sowie spezifische Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme. Lösungen wie der Austausch zwischen militärischen Ausbildungsprogrammen und gemeinsame Ausbildungsprogramme zwischen den Seestreitkräften der EU-Mitgliedstaaten und zwischen verschiedenen Institutionen werden die Interoperabilität fördern und der EU dabei helfen, wirksamer, koordinierter und inklusiver auf neue Bedrohungen zu reagieren.

Als Teil des Leitfadens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache wurde ein Schulungskatalog erstellt, in dem sämtliche von EU-Agenturen durchgeführten Lehrgänge in allen maritimen Bereichen aufgeführt sind. Der Leitfaden wird fortlaufend entsprechend dem Bedarf und den Entwicklungen aktualisiert. Das erfolgreiche Projekt des Netzwerks Europäischer Ausbildungsstätten für Küstenwachfunktionen (European Coast Guard Functions Training Academy Network – ECGFA NET) und der harmonisierte Lehrgang zu Küstenwachfunktionen sollten fortgesetzt werden; dies gilt insbesondere für das Austauschprogramm, das durch ein spezielles, von der EFCA in enger Zusammenarbeit mit der EMSA und Frontex durchgeführtes Projekt Nachbarländer und regionale Zusammenarbeit einschließt. Die EMSA entwickelt derzeit auch einen Lehrgang zur maritimen Cybersicherheit. Das Europäische Zentrum zur Bewältigung hybrider Bedrohungen führt Lehrgänge und Konferenzen zu hybriden Bedrohungen im maritimen Bereich durch. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im Bereich der maritimen Sicherheit der EU sollten durch die Förderung des Zugangs von Frauen zu hochwertiger technischer Aus- und Weiterbildung unterstützt werden.

Das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK)<sup>56</sup> bietet auf EU-Ebene Aus- und Weiterbildung für ziviles und militärisches Personal an, um ein gemeinsames Verständnis der Herausforderungen im Bereich der maritimen Sicherheit zu fördern und das Bewusstsein für die zunehmende Rolle der EU in diesem Bereich zu schärfen. Mit Unterstützung des ESVK arbeiten derzeit sechs europäische Marineakademien an einem gemeinsamen internationalen Marinesemester.

---

<sup>56</sup> Das ESVK bietet im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) auf EU-Ebene Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Union an. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis der GSVP bei zivilem und militärischem Personal zu entwickeln und zu fördern und im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des ESVK bewährte Verfahren in Bezug auf verschiedene GSVP-Fragen zu bestimmen und zu verbreiten. Damit ergänzt das ESVK die nationalen Bemühungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

Die wichtigsten Maßnahmen der EU im Bereich der Aus- und Weiterbildung<sup>57</sup> im Rahmen dieser Strategie betreffen:

- die Förderung von Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit sowie der hybriden und weltraumbezogenen Sicherheit durch die Förderung neuer und bestehender Lehrgänge, die von verschiedenen akademischen Einrichtungen und zuständigen nationalen oder EU-Einrichtungen sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich angeboten werden;
- die Durchführung gezielter, auch Nicht-EU-Partnern offenstehender Schulungsprogramme, um bestehende und sich abzeichnende Bedrohungen der maritimen Sicherheit anzugehen;
- die Entwicklung eines „internationalen Marinesemesters“ im Rahmen der Europäischen Initiative zum Austausch junger Offiziere (Exchange of Military Young Officers – EMILYO)<sup>58</sup>;
- die Durchführung gemeinsamer zivil-militärischer und mehrere Agenturen umfassender Übungen auf der Grundlage von Szenarien, die geteilte Zuständigkeit oder die gemeinsame Nutzung von Fähigkeiten beinhalten.

---

<sup>57</sup> Auch im Rahmen des Europäischen Jahrs der Kompetenzen.

<sup>58</sup> <http://www.emilyo.eu/>; EMILYO ist nicht mit dem Programm Erasmus+ verbunden.

## **V. INSTRUMENTE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER EU-MAßNAHMEN IM BEREICH DER MARITIMEN SICHERHEIT**

Die überarbeitete Strategie sollte im Sinne des Integrierten Ansatzes umgesetzt werden, um Synergien zu maximieren und ergänzende EU-Instrumente zu schaffen. Dies sollte auch Folgendes umfassen:

- die FuE-Projekte des Europäischen Verteidigungsfonds im Verteidigungsbereich zur Stärkung der Fähigkeiten der Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten;
- die Europäische Friedensfazilität als haushaltsexternen Finanzierungsmechanismus für Maßnahmen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit Auswirkungen auf Militär und Verteidigung;
- Forschung und Innovation der EU auf dem Gebiet der zivilen Fähigkeiten im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere im Rahmen des Clusters 3 „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ des EU-Programms „Horizont Europa“.
- die Möglichkeiten, die der Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik bieten, um die Kapazitäten der Küstenwachen der Mitgliedstaaten zu stärken, die Strafverfolgungs- und Kontrollaufgaben auf See wahrnehmen;

- die EU-Marineoperationen (Operationen Atalanta und IRINI) und den Rahmen der bestehenden koordinierten maritimen Präsenzen;
- das Katastrophenschutzverfahren der Union, insbesondere durch Nutzung der Analyse- und Reaktionskapazitäten sowie die Umsetzung der Mitteilung der Kommission zu den Katastrophenresilienzzielen;
- das Programm des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit für die Unterstützung internationaler Partnerschaften zur Verbesserung der maritimen Sicherheit, insbesondere der maritimen Lageerfassung;
- das Instrument für Heranführungshilfe (2021-2027), IPA III, angesichts seines Anwendungsbereichs und seines Schwerpunkts auf den Kandidatenländern;
- den Haushalt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Finanzierung ziviler GSVP-Missionen;
- den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zur Finanzierung der Seeraumüberwachung und der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache;
- den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Interreg-Programme zur Unterstützung von Investitionen in Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie in Länder, die gemeinsame Seegrenzen mit der EU aufweisen.

## **VI. WEITERES VORGEHEN**

Die Kommission und der Hohe Vertreter werden mit dem Rat zusammenarbeiten, um diese überarbeitete Strategie in den oben genannten und im Aktionsplan näher erläuterten Handlungsbereichen – aufbauend auf den Ergebnissen der EUMSS seit 2014, unter Nutzung bestehender Instrumente und Strategien und gemäß den allgemeinen Leitlinien des Strategischen Kompasses – umzusetzen.

Drei Jahre nach Billigung dieser Strategie durch den Rat legen die Kommission und der Hohe Vertreter dem Rat einen gemeinsamen Fortschrittsbericht mit Beiträgen der Mitgliedstaaten vor.

**Aktionsplan zur überarbeiteten EUMSS<sup>1</sup>****Strategisches Ziel 1. Verstärkung der Tätigkeiten auf See**

| <b>Ziele</b>                                                                                                    | <b>Maßnahmen</b>                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                   | <b>Zeitlicher Ablauf</b><br><i>Falls zutreffend</i> | <b>Betroffene Akteure<sup>2</sup></b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1.1. Ausweitung der Rolle und der Maßnahmen der EU in den die EU umgebenden und den überseeischen Meeresbecken. | Stärkung der Marineoperationen der EU im Rahmen der GSVP und Ausweitung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen (CMP) |                                                                                                                                                                                                   |                                                     |                                       |
|                                                                                                                 | 1.1.1                                                                                                                            | Gewährleistung der Marineoperationen der EU im Rahmen der GSVP (einschließlich Atalanta und IRINI) mit den in den jeweiligen gemeinsamen Bedarfsanmeldungen aufgeführten Schiffen und Flugzeugen. | 2025                                                | MS, EAD                               |
|                                                                                                                 | 1.1.2                                                                                                                            | Prüfung neuer Meeresgebiete von Interesse, in denen CMP durchgeführt werden können, auf der Grundlage von Vorschlägen des EAD.                                                                    | Ab 2023                                             | MS, EAD                               |

<sup>1</sup> Die EU-Strategie für maritime Sicherheit (EUMSS) wird mit diesem Aktionsplan und im Rahmen des Integrierten Ansatzes umgesetzt. Dabei werden alle relevanten zivilen und militärischen Strategien und Instrumente der EU genutzt und Politiken und Tätigkeiten aller einschlägigen Akteure auf europäischer, regionaler und nationaler Ebene koordiniert und ihre Synergien und Komplementaritäten gestärkt. Ebenso wird die Strategie ein kohärenteres Engagement der EU bei externen Konflikten und Krisen fördern, um die Sicherheit der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

<sup>2</sup> Die im Aktionsplan aufgeführten betroffenen Akteure werden im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten, Verantwortungsbereichen und Mandaten einen Beitrag leisten. Bei den EU-Agenturen in diesem Aktionsplan handelt es sich um diejenigen, die im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen des Aktionsplans als Akteure ermittelt wurden, und die ihnen dabei zugewiesene Rolle berührt keinesfalls die Verfahren und Beschlüsse ihrer jeweiligen Verwaltungsräte in Bezug auf die Beiträge der Agenturen zu diesen Maßnahmen. Auch andere einschlägige EU-Agenturen können von der Kommission oder den Mitgliedstaaten aufgefordert werden, zur Umsetzung des Aktionsplans beizutragen. Die Agenturen werden sich über die jeweiligen EU-Dienststellen („übergeordnete Generaldirektionen“) an der internationalen Arbeit beteiligen.

|  |                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                        |                                   |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------|
|  | Entwicklung von Zusammenarbeit und Synergien zwischen von Mitgliedstaaten geführten Initiativen und Initiativen der EU im Bereich der maritimen Sicherheit |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                        |                                   |
|  | 1.1.3                                                                                                                                                      | Förderung weiterer Synergien zwischen der EUNAVFOR-Operation Atalanta und der Europäischen Mission zur Förderung maritimer Sicherheit in der Straße von Hormus (EMASOH).                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Ab 2023                | MS, EAD                           |
|  | 1.1.4                                                                                                                                                      | Stärkung der Kohärenz und Koordinierung zwischen Maßnahmen der EU-Organen und der EU-Mitgliedstaaten auch durch die CMP.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Fortlaufend            | MS, KOM, EAD                      |
|  | 1.1.5                                                                                                                                                      | Unterstützung von Maßnahmen mit EUROSUR Fusion Services und Kapazitäten für den Informationsaustausch, z. B. über den gemeinsamen Informationsraum CISE und integrierte Seeverkehrsdienste (Integrated Maritime Services, IMS), und Koordinierung von Überwachungstätigkeiten in Grenzvorbereichen.                                                                                                                                                             | Fortlaufend            | Frontex, EMSA                     |
|  | 1.1.6                                                                                                                                                      | Unterstützung der Einrichtung von Lehrgängen für Schiffspersonal (MSOC) in den Mitgliedstaaten durch Bereitstellung von Schulungen und Zugang zu EUROSUR-Kapazitäten und -Diensten.                                                                                                                                                                                                                                                                             |                        |                                   |
|  | 1.1.7                                                                                                                                                      | Sicherstellen, dass die Maßnahmen der EU auf See und an Land den Integrierten Ansatz der EU ergänzen, indem Verbindungen mit der agenturübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache (Dreigliedrige Arbeitsvereinbarung) und ein Konzept für den maritimen Mehrzweckeseinsatz gefördert werden, das im Rahmen der EU-Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache entwickelt und von den Küstenwachen in den betreffenden Meeresbecken umgesetzt wird. | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM, EAD, EFCA, EMSA, Frontex |
|  | 1.1.8                                                                                                                                                      | Förderung von Synergien zwischen GSVP-Tätigkeiten und Konzepten für den maritimen Mehrzweckeseinsatz, die im Rahmen der agenturübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache                                                                                                                                                                                                                                                                         | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM, EAD, EFCA,               |

|  |                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                        |                           |
|--|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------|
|  |                                              | entwickelt wurden, sofern dies angemessen und rechtlich machbar ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                        | EMSA,<br>Frontex          |
|  | In die EU umgebenden relevanten Meeresbecken |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                        |                           |
|  | 1.1.9                                        | Durchführung von Übungen im Bereich der maritimen Sicherheit, darunter jährliche Marineübungen der Seestreitkräfte und Küstenwachen der Mitgliedstaaten, an denen Seestreitkräfte und für maritime Sicherheit zuständige Behörden aus möglichst vielen Mitgliedstaaten beteiligt sind, um die Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf traditionelle Bedrohungen sowie auf die im strategischen Ziel 4 aufgeführten Risiken und Bedrohungen zu verbessern. | Jährlich ab 2024       | MS, KOM,<br>EAD<br>(EUMS) |
|  | 1.1.10                                       | Förderung der maritimen Sicherheit und ihre Einbeziehung in die Arbeit an Strategien und Initiativen in Bezug auf die die EU umgebenden Meeresbecken und gegebenenfalls an relevanten makroregionalen Strategien.                                                                                                                                                                                                                                                            | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM,<br>EAD           |
|  | Arktis                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                        |                           |
|  | 1.1.11                                       | Gewährleistung einer ausreichenden Satellitenbeobachtung und Anstreben ausreichender SATCOM- und PNT-Dienste in Verbindung mit den neuen Schifffahrtswegen im Polarmeer, unter anderem durch Copernicus-Kapazitäten (einschließlich der Copernicus-Dienste zur Überwachung der Meeresumwelt CMEMS und zur Seeraumüberwachung CMS <sup>3</sup> ), um die Lageerfassung zu verbessern.                                                                                         | Bis 2025               | MS, KOM,<br>EMSA          |
|  | 1.1.12                                       | Teilnahme an der Arbeit des Arktischen Rates und damit verbundener Foren, soweit angebracht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Fortlaufend            | MS, EAD,<br>KOM           |

<sup>3</sup> <https://marine.copernicus.eu/de>

|  |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |                                                     |
|--|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------|
|  | Atlantische Region |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |                                                     |
|  | 1.1.13             | Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels durch den Austausch von Informationen und die Durchführung gemeinsamer Operationen, auch in Abfahrtsländern/-häfen und in Zielhäfen und Hafenanlagen der EU, einschließlich im Karibischen Meer.                                                                                                                                                                 | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM,<br>MAOC-N,<br>EMSA,<br>EUROPOL,<br>Frontex |
|  | 1.1.14             | Aufbau von Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit mit Partnern jenseits des Atlantischen Ozeans, auch mit internationalen und regionalen Organisationen aus Afrika sowie Nord- und Südamerika.                                                                                                                                                                                                                    | Ab 2023                | MS, KOM,<br>EAD                                     |
|  | 1.1.15             | Ermittlung und Förderung regionaler Maßnahmen zum Aufbau maritimer Kapazitäten, um bestehende Programme für den Kapazitätsaufbau im Bereich der maritimen Sicherheit (z. B. Rabat-Prozess) auszudehnen, ihre Koordinierung zu verbessern und ähnliche Initiativen mit Partnerländern und regionalen Organisationen zu entwickeln.                                                                                             | Ab 2024<br>fortlaufend | MS, EAD,<br>KOM                                     |
|  | 1.1.16             | Durchführung gemeinsamer Übungen und Hafenaufenthalte mit gleichgesinnten Küstenstaaten, um die Rolle der EU als globaler Bereitsteller von maritimer Sicherheit zu stärken und die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit zu verbessern.                                                                                                                                                                         | Fortlaufend            | MS, KOM,<br>EAD                                     |
|  | Ostsee             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |                                                     |
|  | 1.1.17             | Einrichtung eines Mechanismus unter Einbeziehung der Kommission, des Rates der Ostseestaaten (CBSS) und der Helsinki-Kommission (HELCOM) zur Koordinierung von wissenschaftlichen Maßnahmen, Operationen und Datenaustausch zur Umsetzung eines Aktionsplans für die Entfernung von nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln (UXO) in der Ostsee sowie zur Bekämpfung möglicher Ölverschmutzung durch Schiffbruch. | Ab 2023                | MS, KOM,<br>EAD                                     |

|  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |               |
|--|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|
|  | 1.1.18         | Entwicklung eines Instruments auf regionaler Ebene, das den Austausch von Daten über versenkte Munition ermöglicht, Durchführung einer Risikobewertung und Ermittlung der besten Strategien zur Entfernung konventioneller und chemischer Munition aus der Ostsee.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Ab 2023                | MS, KOM, EAD  |
|  | 1.1.19         | Entwicklung und Ausbau von Technologien zur Entfernung von nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln, auch unter Einbeziehung ziviler Einrichtungen, und Förderung von Verbindungen zur Industrie.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Ab 2024<br>fortlaufend | MS, KOM, EAD  |
|  | 1.1.20         | Weitere Intensivierung der Anstrengungen, u.a. durch die Einleitung einer regelmäßigen Kampagne zur Entfernung versenkter Munition im Ostseeraum als Teil einer umfassenden Reaktion der EU auf nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel (UXO), um Menschenleben und die Meeresumwelt zu schützen, die Sicherheit der Schifffahrtswege zu gewährleisten und die Entwicklung maritimer Wirtschaftstätigkeiten zu begünstigen.                                                                                                                                                                             | Ab 2024<br>fortlaufend | MS, KOM, EAD  |
|  | Schwarzes Meer |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |               |
|  | 1.1.21         | Ausbau der Kapazitäten für eine koordinierte Reaktion auf Meeresverschmutzung im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, unter anderem durch die Entwicklung neuer Schulungsprogramme zur Bekämpfung der Verschmutzung aus verschiedenen Quellen, darunter nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, Minen, Ölleckagen, gesunkene Schiffe, usw., die sich auch auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme auswirken könnten, auch unter Nutzung der gemeinsamen maritimen Agenda (CMA) für das Schwarze Meer und der Strategischen Forschungs- und Innovationsagenda für das Schwarze Meer (SRIA). | Ab 2023                | MS, KOM, EMSA |
|  | 1.1.22         | Aufbau auf den vorhandenen Kapazitäten des SatCen und anderer EU-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Ab 2023                | MS, KOM,      |

|  |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                        |                                     |
|--|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------|
|  |            | Dienste und Stärkung der aktuellen Fähigkeiten zum Aufspüren von Seeminen, einschließlich jener, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt wurden und die ein Risiko für Schifffahrt und Navigation darstellen.                                                                                                                                                             |                        | SatCen                              |
|  | Mittelmeer |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                        |                                     |
|  | 1.1.23     | Ausbau der Fähigkeiten gleichgesinnter Partnerländer im Mittelmeerraum und gegebenenfalls Austausch von Informationen, um deren Fähigkeit zur Durchführung von Aufgaben im Bereich der Seeraumüberwachung zu verbessern, unter anderem mit dem Ziel, unerlaubte Grenzübertritte und grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten aufzudecken und zu verhindern.                                                      | Fortlaufend            | MS, KOM, EAD, Frontex               |
|  | 1.1.24     | Verstärkung der Koordinierung und der Synergien zwischen der Operation IRINI, der EUBAM LIBYA und einschlägigen EU-Agenturen, um die Umsetzung des Mandats der Operation IRINI im vollem Umfang zu ermöglichen.                                                                                                                                                                                                     | Ab 2023                | MS, KOM, EAD, Frontex, EMSA, SatCen |
|  | 1.1.25     | Verbesserung der Koordinierung zwischen der Operation IRINI und den einschlägigen Partnern durch die weitere Nutzung bestehender Foren für den Austausch (z. B. die SHADE MED-Konferenz) und die Prüfung von Möglichkeiten zur Nutzung operativer Synergien.                                                                                                                                                        | Ab 2023                | MS, EAD                             |
|  | 1.1.26     | Entwicklung von Lehrgängen und Erleichterung des Austauschs von Informationen, Fachwissen, technischer Hilfe, Schulungen und bewährten Verfahren zwischen den Ländern der Union für den Mittelmeerraum (UfM) zur Bekämpfung illegaler Handlungen auf See, unter anderem durch das Forum für Küstenwachdienste (MedCGFF) und im Einklang mit der Erklärung zu einer nachhaltigen Blauen Wirtschaft (Sustainable Blue | Ab 2024<br>fortlaufend | MS, KOM, Frontex, EMSA, EFCA        |

|  |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                        |                  |
|--|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------|
|  |                                 | Economy, SBE) der UfM <sup>4</sup> .                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                        |                  |
|  | 1.1.27                          | Ermittlung und Förderung regionaler Maßnahmen zum Aufbau maritimer Kapazitäten, um bestehende Programme für den Kapazitätsaufbau im Bereich der maritimen Sicherheit (z. B. Rabat-Prozess) auszudehnen, ihre Koordinierung zu verbessern und ähnliche Initiativen mit Partnerländern und regionalen Organisationen zu entwickeln. | Ab 2024<br>fortlaufend | MS, EAD,<br>KOM  |
|  | 1.1.28                          | Umsetzung der Empfehlungen/Internationalen Inspektionsregelungen/Pilotprojekte der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), um die Nachhaltigkeit von Fischereiressourcen zu verbessern und die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) zu unterstützen.         | Fortlaufend            | MS, KOM,<br>EFCA |
|  | 1.1.29                          | Durchführung gemeinsamer Übungen und Hafenaufenthalte mit gleichgesinnten Küstenstaaten, um die Rolle der EU als globaler Bereitsteller von maritimer Sicherheit zu stärken und die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit zu verbessern.                                                                             | Fortlaufend            | MS, KOM,<br>EAD  |
|  | Nordsee                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                        |                  |
|  | 1.1.30                          | Durchführung einer umfassenden Kartierung des Nordseebeckens, um eine Risikobewertung vorzunehmen und zu ermitteln, wie konventionelle und chemische Munition am besten entfernt werden kann.                                                                                                                                     | Bis Ende 2025          | KOM, MS          |
|  | In Meeresgebieten von Interesse |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                        |                  |
|  | 1.1.31                          | Verstärkung der Bekämpfung rechtswidriger und illegaler Handlungen auf See, einschließlich des Menschenhandels, des illegalen Drogenhandels, der                                                                                                                                                                                  | Fortlaufend            | MS, KOM,<br>EAD  |

<sup>4</sup> Artikel 71 der SBE-Erklärung der UfM: Die Minister begrüßen die aktive Rolle, die das MedCGFF bei der Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit und der Förderung des Verständnisses maritimer Fragen von beiderseitiger Bedeutung und gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit Küstenwachfunktionen über zivile und militärische Grenzen und Sektoren hinweg spielt, und ersuchen das Forum, Schulungsmaßnahmen zu entwickeln und den Austausch von Informationen, Fachwissen, technischer Hilfe, Schulungen und bewährten Verfahren zur Bekämpfung illegaler Handlungen auf See weiter zu erleichtern.

|  |                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |             |                    |
|--|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------|
|  |                      | Seeräuberei und der IUU-Fischerei.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |             |                    |
|  | Golf von Guinea      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |             |                    |
|  | 1.1.32               | Beibehaltung der Unterstützung für die Jaunde-Architektur für maritime Sicherheit, unter anderem durch das Gulf of Guinea Regional Information Network-Programm (GoGIN), und Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Rechtsrahmen in der Region, auch durch die laufenden Programme SWAIMS und PASSMAR bis zu deren Abschluss im Jahr 2024 und anschließend durch das regionale Nachfolgeprogramm zur maritimen Sicherheit sowie durch GoGIN II und die Plattform YARIS (Yaoundé Architecture Regional Information Sharing). | Fortlaufend | MS, KOM, EAD, EMSA |
|  | 1.1.33               | Weitere Stärkung der Kohärenz zwischen den Maßnahmen der EU-Organe und der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Konsolidierung der CMP im Golf von Guinea.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Fortlaufend | MS, EAD, KOM       |
|  | Indopazifischer Raum |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |             |                    |
|  | 1.1.34               | Verbesserung der Mechanismen für den Informationsaustausch und Ermöglichung von Verbindungen zwischen Zentren zur Zusammenführung von maritimen Informationen, indem die Nutzung der IORIS-Plattform des Programms CRIMARIO zum Schutz strategisch wichtiger Seewege im Indischen Ozean und der SHARE.IT-Initiative entwickelt und ausgeweitet wird.                                                                                                                                                                                         | Fortlaufend | MS, KOM, EAD       |
|  | 1.1.35               | Durchführung gemeinsamer Übungen und Hafenaufenthalte mit gleichgesinnten indopazifischen Partnern, vorzugsweise mithilfe von IORIS als Kooperationsinstrument.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Ab 2024     | MS, KOM, EAD       |
|  | 1.1.36               | Stärkung der Kohärenz zwischen Maßnahmen der EU-Organe und der EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen Programmen zum Kapazitätsaufbau, unter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Ab 2023     |                    |

|                                                                                        |                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                        |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|
|                                                                                        |                                                                                                                                                               | anderem durch die CMP im nordwestlichen Indischen Ozean.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                        |                 |
|                                                                                        | 1.1.37                                                                                                                                                        | Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit mit internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere mit dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN), einschließlich Bemühungen um die Erlangung des Status eines Dialogpartners in der Vereinigung der Anrainer des Indischen Ozeans (IORA).                                              | Ab 2023                |                 |
|                                                                                        | 1.1.38                                                                                                                                                        | Weitere Unterstützung der im Rahmen des MASE-Programms zur Förderung der regionalen maritimen Sicherheit (bis zum Abschluss der Maßnahme im Jahr 2023) und auf der Grundlage des Verhaltenskodex von Dschibuti geschaffenen maritimen Sicherheitsarchitektur im westlichen Indischen Ozean durch das künftige regionale Programm zur maritimen Sicherheit in Subsahara-Afrika. | Ab 2024                | KOM, EAD        |
|                                                                                        | 1.1.39                                                                                                                                                        | Weitere Förderung der Operation EUNAVFOR ATALANTA als Rahmen für die Gewährleistung maritimer Sicherheit innerhalb ihres Mandats und Verstärkung von Tätigkeiten auf See mit gleichgesinnten Ländern und Organisationen, auch durch Berücksichtigung des CMP-Konzepts im nordwestlichen Indischen Ozean (NWIO).                                                                | Fortlaufend            | MS, EAD         |
| 1.2 Förderung der Achtung des Völkerrechts und Bekämpfung illegaler Handlungen auf See | Förderung der Einhaltung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) und anderer internationaler Instrumente im Bereich der maritimen Sicherheit |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                        |                 |
|                                                                                        | 1.2.1                                                                                                                                                         | Eintreten für die Einhaltung und Hinwirken auf die Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Instrumente im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere des SRÜ, und Austausch mit Küstenstaaten und Partnern über bewährte Verfahren zur Umsetzung des für die maritime Sicherheit relevanten Völkerrechts in einschlägigen Foren.                                  | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM,<br>EAD |
|                                                                                        | 1.2.2                                                                                                                                                         | Zusammenarbeit mit Partnerländern, um bewährte Verfahren und                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ab 2023                | MS, KOM,        |

|  |                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |               |
|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------|
|  |                                                                                                                                                                      | vertrauensbildende Maßnahmen auszutauschen und so die Umsetzung des Völkerrechts im Rahmen der Beziehungen zu diesen Partnerländern zu unterstützen.                                                                                                                                                                                                                                                                               | fortlaufend          | EAD           |
|  | Förderung und Weiterentwicklung von Aspekten der maritimen Sicherheit innerhalb der Rechtsrahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) und der EU   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |               |
|  | 1.2.3                                                                                                                                                                | Zusammenarbeit mit Partnerländern bei der Behandlung von Fragen der maritimen Sicherheit, z. B. indem für die Einhaltung von IMO-Rechtsinstrumenten, insbesondere zur Umsetzung des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code), gesorgt wird.                                                                                                                                       | Fortlaufend          | MS, KOM, EMSA |
|  | 1.2.4                                                                                                                                                                | Förderung und Entwicklung von COM MARSEC-Leitlinien (zur Erhöhung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr), einschließlich Leitlinien für Cybersicherheit, im Einklang mit den IMO-Vorschriften, um Funktionen für die Kontrolle der Sicherheit in Häfen und auf Schiffen zu fördern.                                                                                                                                                     | Fortlaufend          | MS, KOM, EMSA |
|  | 1.2.5                                                                                                                                                                | Durchführung einer ausreichenden Zahl von Inspektionen der Kommission zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt als regelmäßige jährliche Tätigkeit zur Überwachung der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften über die maritime Sicherheit in den Mitgliedstaaten; weitere Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der maritimen Sicherheit, unter anderem der Cybersicherheit, insbesondere im Seeverkehr, auch für Fahrgastschiffe. | Fortlaufend          | MS, KOM, EMSA |
|  | Unterstützung der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) im Einklang mit dem konsolidierten Ansatz der EU und bewährten Verfahren. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                      |               |
|  | 1.2.6                                                                                                                                                                | Weitere Unterstützung der Mitgliedstaaten bei gemeinsamen Operationen im Bereich der Fischereikontrolle und gleichzeitige Umsetzung gemeinsamer Einsatzpläne der EFCA, um den ständigen Austausch von Informationen und Erkenntnissen sowie Kontrolltätigkeiten zu ermöglichen, die auf der Grundlage der Ergebnisse von Risikobewertungen geplant werden.                                                                         | Fortlaufend, laufend | MS, KOM, EFCA |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                        |                                          |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------|
|  | 1.2.7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Förderung der agenturübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich des Datenaustauschs, um die Überwachung, Kontrolle und Aufsicht zu verbessern und EU- und Nicht-EU-Fischereibehörden <sup>5</sup> (einschließlich nationaler und regionaler Fischereiüberwachungszentren) bei der Durchsetzung der geltenden regionalen und nationalen Rechtsvorschriften zu unterstützen.                                                                  | Laufend                | MS, KOM, EFCA, EMSA, Frontex             |
|  | 1.2.8                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Unterstützung der Küstenwache und der Seestreitkräfte der Mitgliedstaaten bei der Erbringung von Dienstleistungen in einschlägigen Bereichen der Übereinkommen regionaler Fischereiorganisationen (RFO), um die Sicherheit und den Schutz von Seeleuten, Fischereifahrzeugen und Flotten (z. B. vor Seeräuberei) zu gewährleisten und Zwangsarbeit und Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte auf See zu besser zu kontrollieren und zu beseitigen. | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM                                  |
|  | 1.2.9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Einleitung von Maßnahmen, um Zwangsarbeit und Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte auf See zu kontrollieren und zu beseitigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM                                  |
|  | Verstärkung der Grenzkontrollen und Bekämpfung von grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten wie Migrantenschleusung, Schmuggel von Gütern und Menschenhandel mit Fokus auf die Teile der EU, die besonders starkem Migrationsdruck ausgesetzt sind, sowie rechtswidrigen und nicht genehmigten Explorations- und Bohrtätigkeiten im Zusammenhang mit Kohlenwasserstoffen. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                        |                                          |
|  | 1.2.10                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Entwicklung einer kohärenten und soliden Reaktion zur Bekämpfung der Instrumentalisierung der Migration auf dem Seeweg und zur Abschreckung, Zerschlagung und Verfolgung von kriminellen Netzen im Bereich der Migrantenschleusung und des Menschenhandels.                                                                                                                                                                                    | Ab 2023                | MS, KOM, EAD, Frontex, Europol, Eurojust |

<sup>5</sup> Die Unterstützung für EU- und Nicht-EU-Behörden im Bereich der Fischerei fällt in das Mandat der EFCA, die von anderen Agenturen unterstützt wird. Für Unterstützung für Nicht-EU-Fischereibehörden ist ein von der Europäischen Kommission bereitgestellter spezifischer Antrag erforderlich.

|  |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                        |                        |
|--|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
|  | 1.2.11 | Nutzung der Vorteile der vollständigen Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache <sup>6</sup> und der strukturierten Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren (z. B. EUROPOL, INTERPOL, UNODC); Verbesserung der Risikoanalyse im Hinblick auf die Unterstützung der Tätigkeiten des Katastrophenschutzverfahrens der Union (UCPM), um zu überwachende Meeresgebiete und Häfen sowie zu verfolgende Schiffe und Flugzeuge zu ermitteln und so grenzüberschreitende illegale Handlungen zu bekämpfen. | Ab 2024                | MS, KOM, EMSA, Frontex |
|  | 1.2.12 | Erstellung und Pflege eines EU-Lagebilds, einschließlich des Grenzvorbereichs, auf der Grundlage von Informationsaustausch, Risikoanalysen sowie proaktiver Luftüberwachung und -patrouillen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ab 2024                | MS, Frontex            |
|  | 1.2.13 | Schutz der Meeresgebiete der EU-Mitgliedstaaten vor rechtswidrigen und nicht genehmigten Explorations- und Bohrtätigkeiten im Zusammenhang mit Kohlenwasserstoffen und anderen Ressourcen entsprechend dem Völkerrecht, insbesondere dem SRÜ.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, EAD                |
|  |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                        |                        |

## Strategisches Ziel 2. Zusammenarbeit mit Partnern

| Ziele | Maßnahmen | Zeitlicher<br>Ablauf <i>Falls</i><br><i>zutreffend</i> | Betroffene<br>Akteure |
|-------|-----------|--------------------------------------------------------|-----------------------|
|-------|-----------|--------------------------------------------------------|-----------------------|

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/1896.

|                                                                                 |                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|
| 2.1 Förderung der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten und strategischen Partnern | Förderung der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten und strategischen Partnern |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |                 |
|                                                                                 | 2.1.1                                                                       | Verstärkung der Beteiligung der EU an SHADE-Mechanismen im maritimen Bereich, einschließlich an den GoG-SHADE-Untergruppen. Mitwirkung bei der Arbeit der G7+ + FOGG (Freunde des Golfs von Guinea) und ihrer Untergruppen. Mitwirkung an der Arbeit im Rahmen des Verhaltenskodex von Dschibuti und der entsprechenden Untergruppen.                                                                                                                                                            | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, EAD,<br>KOM |
|                                                                                 | 2.1.2                                                                       | Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Partnern in Fragen der maritimen Sicherheit von gemeinsamem Interesse wie Überwachung und Schutz kritischer maritimer Infrastruktur.                                                                                                                                                                                                                                                                      | Ab 2023                | MS, EAD,<br>KOM |
|                                                                                 | 2.1.3                                                                       | Unterstützung der Partnerländer beim Aufbau ihrer Kapazitäten für meerespolitisches Handeln, Rechtsstaatlichkeit, einschließlich „Legal-Finish“-Verfahren <sup>7</sup> , sowie ihrer Militär- und Marinekapazitäten, unter anderem durch den Einsatz der Europäischen Friedensfazilität.                                                                                                                                                                                                         | Ab 2023                | MS, KOM,<br>EAD |
|                                                                                 | 2.1.4                                                                       | Durchführung von Studien zur Vertiefung des Verständnisses von Abhängigkeiten der Geschäfts- und Handelswelt von wichtigen Häfen und Seeverbindungen innerhalb und außerhalb der EU und Entwicklung von Austauschformaten mit wichtigen Akteuren der Wirtschaft und der Industrie, deren Tätigkeit auf Einfuhren und Ausfuhren beruht, sowie mit Schifffahrtsunternehmen, um das gegenseitige Verständnis in Bezug auf die Abhängigkeit von maritimer Sicherheit und Seeverbindungen zu fördern. | Ab 2023                | MS, EAD,<br>KOM |

<sup>7</sup> Verfahren im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von Verdächtigen, die an maritimer Kriminalität, insbesondere Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See, beteiligt sind.

|  |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |                                                                  |
|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------|
|  | Verbesserung der Zusammenarbeit und Verstärkung der operativen Interaktionen mit allen Partnern auf See  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |                                                                  |
|  | 2.1.5                                                                                                    | Entsendung von EU-Verbindungsbeamten in regionale Zentren zur Zusammenführung von maritimen Informationen in Meeresgebieten von Interesse, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern zu erleichtern und gegebenenfalls zu bewerten, ob eine direkte Verknüpfung dieser Zentren mit den einschlägigen Seeraumüberwachungssystemen der EU möglich ist | Ab 2023                | MS, EAD                                                          |
|  | 2.1.6                                                                                                    | Förderung der Nutzung von Plattformen wie IORIS und YARIS durch die Marineressourcen der Mitgliedstaaten, die bei CMP für die externe Kommunikation und bei Übungen mit Küstenstaaten und Partnern eingesetzt werden.                                                                                                                                                                            | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, EAD,<br>EDA                                                  |
|  | 2.1.7                                                                                                    | Schaffung ziviler Instrumente für die Zusammenarbeit bei maritimen Operationen, die von den EU-Mitgliedstaaten und EU-Agenturen durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                                                                             | Ab 2024                | MS, KOM,<br>EAD, EDA,<br>EMSA,<br>EUROPOL,<br>SatCen,<br>Frontex |
|  | Einbeziehung der maritimen Sicherheit in die Beziehungen zu Partnerländern und regionalen Organisationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                        |                                                                  |
|  | 2.1.8                                                                                                    | Aufbau von Verbindungen zu Partnerländern und regionalen Organisationen, indem gegebenenfalls gemeinsame Projekte im Bereich der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                                | Ab 2023                | MS, KOM,<br>EAD                                                  |
|  | 2.1.9                                                                                                    | Entwicklung der Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache im Rahmen bestehender oder künftiger Arbeitsvereinbarungen und Statusvereinbarungen                                                                                                                                                                                                                                                  | Ab 2023                | MS, EAD,<br>Frontex,                                             |

|                                                                                    |                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |               |                            |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------------|
|                                                                                    |                                                                                                                                                         | mit Partnerländern, unter anderem zur Verstärkung der Seeraumüberwachung.                                                                                                                                                                                                                                                       |               | EMSA,<br>EFCA              |
| 2.2 Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Partnern zur Intensivierung der Seeraumüberwachung | Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Partnern bei Interoperabilitätslösungen für den Austausch von Seeraumüberwachungsdaten                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |               |                            |
|                                                                                    | 2.2.1                                                                                                                                                   | Aufrechterhaltung der Unterstützung für die maritime Sicherheitsarchitektur im westlichen Indischen Ozean.                                                                                                                                                                                                                      | Fortlaufend   | KOM, EAD                   |
|                                                                                    | 2.2.2                                                                                                                                                   | Verbesserung des Informationsaustauschs mit Partnerländern im Rahmen von EUROSUR und durch die Aktivierung spezifischer Lagebilder (Artikel 27 der EBCG-2.0-Verordnung).                                                                                                                                                        | Bis Ende 2024 | MS, KOM, EAD, EDA, Frontex |
|                                                                                    | Stärkung maritimer Sicherheitsarchitekturen und der agenturübergreifenden Zusammenarbeit in Meeresbecken und Meeresgebieten von strategischem Interesse |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |               |                            |
|                                                                                    | 2.2.3                                                                                                                                                   | Unterstützung des Aufbaus maritimer Kapazitäten und Stärkung der maritimen Lageerfassung im indopazifischen Raum durch MASE bis zu dessen Abschluss im Dezember 2023 und anschließend durch das nachfolgende regionale Programm für maritime Sicherheit ab 2024 sowie das CRIMARIO-Projekt, einschließlich der IORIS-Plattform. | Fortlaufend   | KOM, EAD                   |
|                                                                                    | 2.2.4                                                                                                                                                   | Stärkung der Synergien zwischen den Programmen ECOFISH (nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Fischerei), PSP (Gefahrenabwehr in Häfen) sowie CRIMARIO und MASE bis zu dessen Abschluss und danach mit dem nachfolgenden regionalen Programm für maritime Sicherheit.                                                 |               | KOM, EAD                   |
|                                                                                    | 2.2.5                                                                                                                                                   | Unterstützung der Umsetzung der Jaunde-Architektur für maritime Sicherheit im Golf von Guinea durch das Programm GoGIN und die YARIS-Plattform und in Zusammenarbeit mit einschlägigen Partnern.                                                                                                                                |               | KOM, EAD                   |

|                                                                        |                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |         |                                                           |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------|
| 2.3 Ausbau der Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene | Ausbau der Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |         |                                                           |
|                                                                        | 2.3.1                                                              | Vertiefung der Zusammenarbeit mit der NATO innerhalb des vereinbarten Rahmens der gemeinsamen Erklärungen und Vorschläge, unter anderem im Wege des strukturierten Dialogs über Resilienz zwischen der EU und der NATO, unter vollständiger Wahrung der Grundsätze der gegenseitigen Offenheit und Transparenz, der Gegenseitigkeit und der Inklusivität sowie der Entscheidungsautonomie der jeweiligen Organisation. <sup>8</sup> | Ab 2023 | MS, EAD, EDA                                              |
|                                                                        | 2.3.2                                                              | Stärkung der Zusammenarbeit mit der IMO und regionalen Meeresübereinkommen, um der Bedrohung durch vorsätzliche rechtswidrige Handlungen, die sich auf Schiffe und Hafenanlagen weltweit auswirken könnten, entgegenzuwirken.                                                                                                                                                                                                       | Ab 2024 | MS, KOM, EMSA, HELCOM, OSPAR, Übereinkommen von Barcelona |
|                                                                        | 2.3.3                                                              | Stärkung der Zusammenarbeit mit dem UNODC bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die auf See oder über den Seeweg erfolgt.                                                                                                                                                                                                                                                                        | Ab 2024 | MS, EAD, Frontex                                          |

### Strategisches Ziel 3. Übernahme einer Führungsrolle im Bereich der maritimen Lageerfassung

| Ziele | Maßnahmen | Zeitlicher Ablauf <i>Falls zutreffend</i> | Betroffene Akteure |
|-------|-----------|-------------------------------------------|--------------------|
|-------|-----------|-------------------------------------------|--------------------|

<sup>8</sup> Für die Bereiche der Zusammenarbeit siehe dritte gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO vom 10. Januar 2023 (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/01/10/eu-nato-joint-declaration-10-january-2023/>).

|                                                  |                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                      |                                                |                            |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------|
| 3.1. Stärkung der maritimen Lageerfassung der EU | Gewährleistung eines sicheren und raschen Informationsaustauschs zwischen allen verwandten Sektoren und Systemen in der gesamten EU und der EFTA |                                                                                                                                                                                                                                      |                                                |                            |
|                                                  | 3.1.1                                                                                                                                            | Einleitung der operativen Phase des CISE, einschließlich der Einführung des CISE-Netzes für Verschlusssachen.                                                                                                                        | Ab 2024                                        | MS, KOM, EMSA <sup>9</sup> |
|                                                  | 3.1.2                                                                                                                                            | Ermutigung/Motivierung der jeweiligen Küstenwachen und Militärbehörden der Mitgliedstaaten, sich der CISE-Gemeinschaft anzuschließen.                                                                                                | Ab 2023 fortlaufend                            | KOM, EMSA                  |
|                                                  | 3.1.3                                                                                                                                            | Nutzung des CISE für den Austausch von Seeraumüberwachungsdaten, zur Stärkung der Resilienz und zum Schutz kritischer maritimer Infrastruktur (z. B. Seekabel, Pipelines und Offshore-Standorte für erneuerbare Energien).           | Ab 2024                                        | MS, KOM, EDA, SatCen, EMSA |
|                                                  | 3.1.4                                                                                                                                            | Erwägung der Nutzung des CISE für den Informationsaustausch im Rahmen der agenturübergreifenden Zusammenarbeit als Ergänzung zu den bereits bestehenden Netzen.                                                                      | Fortlaufend, sobald der CISE eingerichtet ist. | MS, EFCA, EMSA und Frontex |
|                                                  | 3.1.5                                                                                                                                            | Unterstützung der Erarbeitung eines Programms für die maritime Lageerfassung im Verteidigungsbereich, wobei die Abstimmung mit den einschlägigen Akteuren der Zivilgesellschaft zu gewährleisten ist.                                | Bis 2024                                       | MS, EDA                    |
|                                                  | Stärkung des Informationsaustauschs zwischen zivilen und militärischen Seebehörden                                                               |                                                                                                                                                                                                                                      |                                                |                            |
|                                                  | 3.1.6                                                                                                                                            | Stärkung der Seeraumüberwachung (MARSUR) und Gewährleistung eines operativen Informationsaustauschs zwischen dem MARSUR-Netz und dem CISE (einschließlich Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen). | Ende 2024                                      | KOM, EMSA, EDA, SatCen, MS |

<sup>9</sup> Die operative Phase und der Zeitplan für alle in diesem Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen unterliegen der Aktivierung der Aufgabe nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der EMSA.

|  |                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |             |                                  |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------------|
|  | 3.1.7                                                                                                                                                                                                                                     | Stärkung der Kommunikation und Koordinierung zwischen nationalen Operationszentren durch Nutzung von CISE und MARSUR gegebenenfalls und auf regionaler Basis, um eine integrierte Seeraumüberwachung in den die EU umgebenden Meeresbecken anzustreben und zu verbessern.                                                                                                                                                                                                                                           | Fortlaufend | MS, KOM, EDA, EAD (EUMS), EMSA   |
|  | 3.1.8                                                                                                                                                                                                                                     | Stärkung des Zentrums für maritime Sicherheit am Horn von Afrika (MSC-HoA) zur Verbesserung der maritimen Lageerfassung (MDA) in Bereichen, die für den Seeverkehr von entscheidender Bedeutung sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Fortlaufend | MS, EAD                          |
|  | Verbesserung der Seeraumüberwachung und des Informationsaustauschs unter Nutzung weltraumgestützter Fähigkeiten, des ferngesteuerten Luftfahrtsystems RPAS und anderer neu entstehender Technologien, auch zum Schutz der EU-Außengrenzen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |             |                                  |
|  | 3.1.9                                                                                                                                                                                                                                     | Ermöglichung des Austauschs relevanter Informationen zwischen weltraumgestützten Fähigkeiten und Instrumenten der Seeraumüberwachung, einschließlich CISE und MARSUR.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Ende 2024   | MS, KOM, EMSA, EDA, ESA, SatCen  |
|  | 3.1.10                                                                                                                                                                                                                                    | Vollumfängliche Nutzung bestehender und künftiger Kapazitäten und Dienste der EU-Weltraumprogramme, einschließlich der Erdbeobachtungskomponente (Copernicus mit seinem Meeresüberwachungsdienst CMEMS und seiner Seeraumüberwachung CMS), Galileo (und dessen System zur Reaktion auf Bedrohungen) und der europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems EGNOS sowie IRIS <sup>10</sup> , auch für die Zwecke der Seeraumüberwachung sowie der Überwachung der Meeresumwelt und des Klimawandels. | Ab 2023     | MS, KOM, EAD, EMSA, EFCA, SatCen |
|  | 3.1.11                                                                                                                                                                                                                                    | Förderung von Forschung und Innovation im Weltraum für Anwendungen der Seeraumüberwachung, unter anderem durch die Beteiligung wichtiger Akteure und der Industrie, zusammen mit dem Satellitenzentrum der EU und dem Copernicus-Dienst für Sicherheitsanwendungen im Rahmen                                                                                                                                                                                                                                        | Ab 2023     | MS, KOM, EMSA, Frontex, SatCen   |

<sup>10</sup> [https://defence-industry-space.ec.europa.eu/welcome-iris2-infrastructure-resilience-interconnectivity-and-security-satellite-2022-11-17\\_de](https://defence-industry-space.ec.europa.eu/welcome-iris2-infrastructure-resilience-interconnectivity-and-security-satellite-2022-11-17_de)

|                                                       |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                  |                                            |
|-------------------------------------------------------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
|                                                       |        | seiner strategischen Forschungsagenda.                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                  |                                            |
|                                                       | 3.1.12 | Verbesserung der Integration weltraumgestützter Technologien mit ferngesteuerten Flugsystemen sowie Radarstationen, Seepatrouillenflugzeugen und seegestützten (bemannten und unbemannten) Mitteln durch den Einsatz innovativer, gegenüber Cyberangriffen widerstandsfähiger Instrumente.                                                     | Ab 2023<br>fortlaufend                           | MS, EMSA,<br>Frontex,<br>SatCen            |
|                                                       | 3.1.13 | Verstärkung der Überwachung durch Küsten- und Offshore-Patrouillenschiffe und deren Ergänzung durch hochmoderne digital vernetzte Marineplattformen, einschließlich unbemannter Plattformen, entsprechend den nationalen Vorschriften.                                                                                                         | Durchführung<br>des<br>Pilotprojekts<br>bis 2025 | MS, KOM,<br>EAD, EDA,<br>Frontex           |
|                                                       | 3.1.14 | Systematische Nutzung innovativer Lösungen (Technologie und Wissen) aus der zivilen Sicherheitsforschung und -innovation der EU zu maritimer Sicherheit, die im Rahmen der Aufforderungen im Bereich Grenzsicherheit und äußere Sicherheit von Horizont 2020 und einschlägiger Aufforderungen des Programms Horizont Europa finanziert werden. | Ab 2023                                          | MS                                         |
|                                                       | 3.1.15 | Prüfung des Einsatzes von stationären Radargeräten, optischen Satelliten und Hyperspektralgeräten an strategischen Standorten, um Bedrohungen der maritimen Sicherheit gegebenenfalls besser zu erkennen und zu identifizieren, sofern dies beschlossen wird.                                                                                  | Fortlaufend                                      | MS, EMSA,<br>Frontex                       |
|                                                       | 3.1.16 | Beitrag zur Stärkung der maritimen Lageerfassung und der Zusammenarbeit auf EU- und internationaler Ebene im Rahmen des Forums für Europäische Küstenwachfunktionen und des Forums für Küstenwachdienste im Mittelmeerraum durch den Austausch bewährter Verfahren.                                                                            | Ab 2023                                          | MS, EAD,<br>KOM, EFCA,<br>EMSA,<br>Frontex |
| Entwicklung von Kapazitäten für die Meeresüberwachung |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                  |                                            |

|                                                                                                                                      |                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |             |                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------------|
|                                                                                                                                      | 3.1.17                                                                                                                           | Prüfung der Weiterentwicklung des Designs von Ausrüstung und Systemen, z.B. einer Kleinsatellitenmission, die im Rahmen einer Konstellation, von Küstenradarnetzwerken oder unbemannten halbstationären Plattformen auf See einsetzbar ist.                                                                                     | Ab 2023     | KOM, MS                |
| 3.2 Zusammenarbeit mit einschlägigen Nicht-EU-Partnern bei Interoperabilitätslösungen für den Austausch von Seeraumüberwachungsdaten | Zusammenarbeit mit einschlägigen Nicht-EU-Partnern bei Interoperabilitätslösungen für den Austausch von Seeraumüberwachungsdaten |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |             |                        |
|                                                                                                                                      | 3.2.1                                                                                                                            | Unterstützung des Aufbaus maritimer Kapazitäten und Stärkung der maritimen Lageerfassung im indopazifischen Raum durch MASE bis zu dessen Abschluss im Dezember 2023 und anschließend durch das nachfolgende regionale Programm für maritime Sicherheit ab 2024 sowie das CRIMARIO-Projekt, einschließlich der IORIS-Plattform. | Fortlaufend | KOM, EAD               |
|                                                                                                                                      | 3.2.2                                                                                                                            | Unterstützung der Umsetzung der Jaunde-Architektur für maritime Sicherheit im Golf von Guinea durch das GoGIN, insbesondere die YARIS-Plattform.                                                                                                                                                                                | Laufend     | KOM, EAD               |
|                                                                                                                                      | 3.2.3                                                                                                                            | Unterstützung gleichgesinnter Nicht-EU-Partner mit Satellitenaufnahmen und -analysen von EU-Agenturen im Rahmen spezieller Projekte, auch in Bezug auf IUU-Fischerei.                                                                                                                                                           | Laufend     | KOM, EAD, EFCA, SatCen |

#### Strategisches Ziel 4. Bewältigung von Risiken und Bedrohungen

| Ziele | Maßnahmen | Zeitlicher Ablauf <i>Falls zutreffend</i> | Betroffene Akteure |
|-------|-----------|-------------------------------------------|--------------------|
|-------|-----------|-------------------------------------------|--------------------|

|                                                                                                                                                          |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                     |                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| 4.1 Weitere Entwicklung des Bewusstseins und der Reaktionsfähigkeit zur Bewältigung von Bedrohungen im Zusammenhang mit Klimawandel und Umweltzerstörung | 4.1.1 | Stärkung der Koordinierungs- und Interventionskapazitäten bei Zwischenfällen und Katastrophen auf See unter gebührender Berücksichtigung der von der EMSA betriebenen Systeme und des Katastrophenschutzverfahrens der Union sowie durch Stärkung und/oder Entwicklung eines integrierten Ansatzes und einer raschen Reaktion zur Bewältigung von Seeunfällen. | Fortlaufend         | MS, KOM, EAD, EDA, EMSA            |
|                                                                                                                                                          | 4.1.2 | Erweiterung des Wissens über die Auswirkungen von Klimawandel, Anstieg des Meeresspiegels, Sturmfluten und Umweltzerstörung auf die maritime Sicherheit und Bewältigung der damit verbundenen Risiken und Bedrohungen.                                                                                                                                         | Ab 2023 fortlaufend | KOM, EAD, MS, EDA, SatCen          |
|                                                                                                                                                          | 4.1.3 | Stärkung der maritimen Lageerfassung, der Frühwarnung und der strategischen Vorausschau in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung auf die maritime Sicherheit, unter anderem durch die Förderung der Erhebung und des Austauschs von Meeresbeobachtungsdaten, nach Risikobewertung.                                              | Ab 2023 fortlaufend | KOM, EAD, MS, EDA, Frontex, SatCen |
|                                                                                                                                                          | 4.1.4 | Ausweitung von Schulungen und Übungen, die von zuständigen Behörden zur Vorbereitung und Reaktion auf die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung auf die maritime Sicherheit durchgeführt werden.                                                                                                                                              | Ab 2024 fortlaufend | MS, KOM, EAD                       |
|                                                                                                                                                          | 4.1.5 | Beitrag zur Entwicklung des „Digitalen Ozean-Zwillings“ (DTO) unter dem Blickwinkel der maritimen Sicherheit, um die Wechselwirkungen zwischen der maritimen Sicherheit, der sich wandelnden Umwelt und dem sich wandelnden Klima anzugehen.                                                                                                                   | Ab 2024 fortlaufend | MS, KOM                            |
|                                                                                                                                                          | 4.1.6 | Prüfung des Vorgehens bei Schiff-zu-Schiff-Operationen, bei denen es sich                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Ab 2023             | KOM, MS,                           |

|                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                        |                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                            | um einen hybriden Angriff handeln kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | fortlaufend            | EAD                                      |
| 4.2 Erhöhung der Resilienz und des Schutzes kritischer maritimer Infrastruktur (z. B. Gas-Pipelines, Seekabel, Häfen, Offshore-Energieanlagen, LNG-Terminals und schwimmende Speicher- und Rückvergasungsanlagen) | Stärkung der Resilienz und des Schutzes kritischer maritimer Infrastruktur und maritimer Ressourcen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Bedrohungsstufen. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                        |                                          |
|                                                                                                                                                                                                                   | 4.2.1                                                                                                                                                                      | Förderung regionaler Projekte in allen die EU umgebenden Meeresbecken zur Stärkung der Resilienz und des Schutzes kritischer maritimer Infrastruktur, um die Kontinuität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit von Prozessen wie Energieverteilung, Internet- und Datenverkehr zu gewährleisten.                                                                                                                          | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM,<br>EAD                          |
|                                                                                                                                                                                                                   | 4.2.2                                                                                                                                                                      | Erstellung einer Risikobewertung und von Notfall-/Katastrophenplänen (auf EU-Ebene/nationaler Ebene) für kritische maritime Infrastruktur (z. B. über die Risikobewertung kritischer Einrichtungen im Verkehrssektor und im Teilsektor Wasserverkehr), unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, auch aus dem Privatsektor, und unbeschadet der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen. | Ab 2023                | MS, KOM,<br>EAD, EUMS,<br>EDA, EMSA      |
|                                                                                                                                                                                                                   | 4.2.3                                                                                                                                                                      | Durchführung von Stresstests für maritime Infrastruktur auf der Grundlage der Empfehlung des Rates (Dokument ST 15623/22), gegebenenfalls unter Verwendung der Standards zur Stresstestmethode für kritische Infrastruktur (CI), die im Rahmen des INFRASTRESS-Projekts entwickelt wurden.                                                                                                                             | Ab 2023                | MS, KOM                                  |
|                                                                                                                                                                                                                   | 4.2.4                                                                                                                                                                      | Durchführung regelmäßiger umfassender Seeübungen auf EU-Ebene, deren Schwerpunkt unter anderem auf dem Schutz von Häfen und der Abwehr von Cyberbedrohungen und hybriden Bedrohungen liegt, gegebenenfalls auch                                                                                                                                                                                                        | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM,<br>EAD, ECGFF,<br>EDA, Frontex, |

|  |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                            |                    |
|--|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|  |       | unter Einbeziehung des Katastrophenschutzverfahrens der Union.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                            | ENISA              |
|  | 4.2.5 | Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der einschlägigen EU-Agenturen, um einen Plan zur regionalen Überwachung für Unterwasser- und Offshore-Infrastruktur zu entwickeln, mit dem feindselige Handlungen gegen solche Infrastruktur verhindert werden sollen. Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bewertung von Unfällen, der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Behörden sowie der Zusammenarbeit im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und den Informationsaustausch zum Schutz von Unterwasser- und Offshore-Infrastruktur. Intensivierung der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Drittländern und wichtigen Partnern in diesem Bereich, beispielsweise mit der NATO im Rahmen des strukturierten Dialogs über Resilienz zwischen der EU und der NATO. | Ab 2024                                                                                    | MS, KOM, EDA, EMSA |
|  | 4.2.6 | Entwicklung und gegebenenfalls Einsatz spezialisierter Schiffe und anderer Mittel (RPAS, Satellitenbilder) für die Kontrolle und den Schutz kritischer maritimer Infrastruktur, einschließlich mehrrollenfähiger Vermessungsschiffe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Einsatz bestehender Mittel bis Ende 2023. Entwicklung weiterer Mittel/Ressourcen bis 2025. | MS, EDA, SatCen    |
|  | 4.2.7 | Durchführung weiterer Forschung zum Schutz kritischer maritimer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bis 2025                                                                                   | MS, EDA            |

|                                      |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                        |                            |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----------------------------|
|                                      |                                                                           | Infrastruktur, auch zur Unterstützung der einschlägigen Empfehlungen im Rahmen der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                        |                            |
|                                      | 4.2.8                                                                     | Stärkung der Zuständigkeiten der nationalen Behörden im Bereich der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen), dem Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code), der Verordnung 725/2004 <sup>11</sup> und der Richtlinie 2005/65/EG <sup>12</sup> .                                                  | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, EMSA                   |
|                                      | 4.2.9                                                                     | Verbesserung der Mechanismen zum Informationsaustausch mit gleichgesinnten Partnerländern, wo angebracht, um den Informationsaustausch und die Überwachung im Bereich der kritischen Infrastruktur zu verstärken.                                                                                                                                                                                                                                                          | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM,<br>EAD            |
| 4.3 Verbesserung der Cybersicherheit | Bewertung von Cyberrisiken und Ermittlung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                        |                            |
|                                      | 4.3.1                                                                     | Umsetzung einschlägiger Leitlinien für den maritimen Sektor, insbesondere zu Häfen im Zusammenhang mit der NIS-2-Richtlinie.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Ab 2024                | MS, KOM                    |
|                                      | 4.3.2                                                                     | Weiterentwicklung gemeinsamer Cyberüberwachungskapazitäten für Seeverkehrsverwaltungen/Küstenwachen.<br>Entwicklung der Fähigkeit des maritimen Sektors, Cyberbedrohungen zu begegnen, indem der Austausch bewährter Verfahren und die Entwicklung von Leitlinien zwischen den Akteuren im Seeverkehr gefördert und Cyberfragen im Bereich der Sicherheit und Gefahrenabwehr auf der Ebene der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) weiter behandelt werden. | Ab 2024                | MS, KOM,<br>EMSA,<br>ENISA |
|                                      | 4.3.3                                                                     | Entwicklung der Zusammenarbeit in Bezug auf die Cybersicherheit im                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Ab 2023                | MS, KOM,                   |

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 725/2004.

<sup>12</sup> Richtlinie 2005/65/EG.

|                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                      |                        |                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                          | maritimen Bereich mit gleichgesinnten Nicht-EU-Ländern auf bilateraler oder multilateraler Ebene, unter anderem mit dem Ziel, den Schutz der digitalen maritimen Infrastruktur zu verbessern.                                                        |                        | ENISA                                       |
|                                                                                                                                                                                     | 4.3.4                                                                                                                                                    | Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Seeverkehrsverwaltungen durch regelmäßige Schulungen zum Krisenmanagement im Bereich der Cybersicherheit und Entwicklung einer Kultur der gemeinsamen Reaktion auf Zwischenfälle.                          | Ab 2024<br>fortlaufend | MS, KOM,<br>ENISA,<br>EMSA,<br>Frontex      |
|                                                                                                                                                                                     | 4.3.5                                                                                                                                                    | Verbesserung der Kenntnisse über Cybersicherheit und Weiterentwicklung einer vollständigen Bestandsaufnahme der Cybersicherheit in der Schifffahrt, um Verantwortlichkeiten zu bestimmen.                                                            | Ab 2024                | MS, KOM,<br>EMSA,<br>ENISA                  |
| 4.4 Stärkung der Resilienz der EU und Verbesserung der Reaktion auf Einmischung und Manipulation von Informationen sowie auf andere hybride Bedrohungen für die maritime Sicherheit | Bekämpfung von ausländischer und inländischer Einmischung und Manipulation von Informationen sowie von anderen hybriden Bedrohungen im maritimen Bereich |                                                                                                                                                                                                                                                      |                        |                                             |
|                                                                                                                                                                                     | 4.4.1                                                                                                                                                    | Umsetzung maritimer Gegennarrative, unter anderem indem operativ tätigen Behörden (Befehlshabern von Operationen) die Befugnisse übertragen werden, die zur Bekämpfung von Desinformation und zur Durchführung von Gegenmaßnahmen erforderlich sind. | Ab 2023                | MS, EAD und<br>EU-<br>Marineoperati<br>onen |
|                                                                                                                                                                                     | 4.4.2                                                                                                                                                    | Förderung der Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache der EU unter anderem bei der Bewältigung hybrider Bedrohungen im maritimen Bereich.                                                                                                        | Ab 2023<br>fortlaufend | MS, KOM,<br>EMSA,<br>Frontex                |

|                                                                                                                                                                                               |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                               |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------|
| 4.5 Bewertung der potenziellen Auswirkungen ausländischer Direktinvestitionen in maritime Infrastruktur auf die Sicherheit                                                                    | 4.5.1 | Bewertung von Investitionen in maritime Infrastruktur durch Nicht-EU-Einrichtungen im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/452 <sup>13</sup> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Laufend                       | MS, KOM       |
| 4.6 Entwicklung einer umfassenden Reaktion in Bezug auf nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel (UXO) in den die EU umgebenden Meeresbecken                                          | 4.6.1 | Aufbauend auf den in der Ostsee durchgeführten Pilotmaßnahmen für nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel Erstellung eines umfassenden Plans für die EU umgebende Meeresbecken, um Art, Position und Menge von nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln aus militärischen Aktivitäten zu erfassen, und zwar im Rahmen der Bemühungen zur Minimierung ihrer Umweltauswirkungen, zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrtswege und zur Förderung der Entwicklung maritimer Wirtschaftstätigkeiten. Zugleich Ermittlung der vorhandenen und erforderlichen Fähigkeiten der EU sowie geeigneter Finanzierungsmechanismen, um gegen nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel in den die EU umgebenden Meeresbecken vorzugehen. | Ab 2023                       | MS, KOM       |
| 4.7 Verstärkung der Maßnahmen zur Vorsorge gegen terroristische Handlungen, rechtswidrige Handlungen, maritime Kriminalität, Bedrohungen der Freiheit der Schifffahrt und hybride Bedrohungen | 4.7.1 | Durchführung ausreichender Inspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Gewährleistung, dass Schiffe, Häfen und Hafenanlagen in der EU im Einklang mit den geltenden internationalen und EU-Rechtsvorschriften ordnungsgemäß gesichert und geschützt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Laufend, auf jährlicher Basis | MS, KOM, EMSA |
|                                                                                                                                                                                               | 4.7.2 | Stärkung der Kapazitäten zur Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Handlungen auf See, einschließlich Piraterie, im Rahmen der CMP und durch Zusammenarbeit mit gleichgesinnten und strategischen Partnern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Fortlaufend                   | MS, EAD       |
|                                                                                                                                                                                               | 4.7.3 | Abschluss der von der Kommission durchgeführten Risikobewertung zur                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Laufend                       | KOM           |

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2019/452.

|                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |         |                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                           |       | Verbesserung der Sicherheit auf Fahrgastschiffen und zur Ermittlung von Lösungen zur Abwehr gemeinsamer Risiken und Bedrohungen für die Sicherheit von Fahrgastschiffen in der EU.                                                                                                                                                                                                                                                                                            |         |                                       |
|                                                                                                                                                                                           | 4.7.4 | Durchführung einer Studie zur Erfassung aller relevanten Untersee-Infrastrukturen, der damit verbundenen Kapazitäten und redundanten Elemente, Schwachstellen, Bedrohungen und Risiken für die Verfügbarkeit von Diensten, Auswirkungen der Ausfallzeiten von Seekabeln auf die Mitgliedstaaten und die Union insgesamt sowie Risikominderung und Reparaturfähigkeiten und Vorlage von Empfehlungen zur Gewährleistung einer höheren Resilienz/Redundanz, falls erforderlich. | Ab 2023 | MS, KOM                               |
| 4.8 Stärkung der Fähigkeit, zur Bekämpfung organisierter und schwerwiegender internationaler Bedrohungen und illegaler Handlungen beizutragen, um die innere Sicherheit der EU zu erhöhen | 4.8.1 | Verbesserung und Ausbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten – mit Unterstützung der betroffenen Agenturen –, illegalen Handel auf dem Seeweg oder auf See (wie Umweltkriminalität, Waffen- und Drogenhandel, Schleusung von Migranten und Menschenhandel, IUU-Fischerei usw.) zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen, insbesondere durch die Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen von EMPACT.                                                                             | Ab 2023 | MS, EFCA, EMSA, Frontex, KOM, EUROPOL |
|                                                                                                                                                                                           | 4.8.2 | Prüfung der Möglichkeit, die von Seeverkehrsunternehmen bereitgestellten Fahrgastinformationen unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen, nationalen und EU-Vorschriften weiterzuverwenden, um die Sicherheit an den Außengrenzen und innerhalb der EU zu erhöhen.                                                                                                                                                                                               | Ab 2023 | MS, KOM, Frontex, Europol             |
| 4.9 Begrenzung der Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem                                                                                                                             | 4.9.1 | Bewertung der Risiken auf der Grundlage der Art der ausgetauschten Daten und Ermittlung der erforderlichen Ressourcen und Verfahren zur Bewältigung dieser Risiken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ab 2023 | SatCen, EAD, KOM, MS                  |

|                                            |  |  |  |  |
|--------------------------------------------|--|--|--|--|
| Austausch maritimer Daten mit Drittländern |  |  |  |  |
|--------------------------------------------|--|--|--|--|

### Strategisches Ziel 5. Verbesserung der Fähigkeiten

| Ziele                                  | Maßnahmen                                                                                          |                                                                                                                                                                                                       | Zeitlicher Ablauf <i>Falls zutreffend</i> | Betroffene Akteure  |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------|
| 5.1 Stärkung der Überwasserfähigkeiten | Stärkung der künftigen Überwasserfähigkeiten und Beseitigung der Mängel bei strategischen Enablern |                                                                                                                                                                                                       |                                           |                     |
|                                        | 5.1.1                                                                                              | Weiterführung des CARD-Schwerpunktbereichs für europäische Überwasserpatrouillenschiffe.                                                                                                              | Ab 2023                                   | MS, EDA             |
|                                        | 5.1.2                                                                                              | Entwicklung gemeinsamer Anforderungen für den Schutz der Seestreitkräfte der EU-Mitgliedstaaten, um unnötige Doppelungen zu vermeiden.                                                                | Bis 2025                                  | MS, EAD (EUMS), EDA |
|                                        | 5.1.3                                                                                              | Einleitung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Antriebssystemen, Energieerzeugungs-, Energiespeicher- und Energiemanagementsystemen und Logistik durch die Einführung neuer Technologien.  |                                           |                     |
|                                        | 5.1.4                                                                                              | Unterstützung der militärischen maritimen Mobilität durch die Billigung einer technischen Vereinbarung über die Erteilung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Bewegungen im maritimen Bereich. |                                           |                     |
|                                        | 5.1.5                                                                                              | Entwicklung gemeinsamer Anforderungen und Spezifikationen für künftige unbemannte Systeme, um die Interoperabilität der Systeme sicherzustellen.                                                      |                                           |                     |
|                                        | 5.1.6                                                                                              | Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Unterstützung bei Projekten der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), einschließlich der Europäischen Patrouillenkorvette.                                  |                                           |                     |

|                                         |                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |          |              |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------|
|                                         | 5.1.7                                                                         | Förderung der effektiven Fähigkeitenentwicklung und Erhalt des ersten Schiffs der Klasse „Europäische Patrouillenkorvette“.                                                                                                                                                                                                                                | Ab 2023  | MS, KOM      |
|                                         | 5.1.8                                                                         | Förderung der tatsächlichen Fähigkeitenentwicklung eines mittelgroßen teilautonomen Überwasserschiffs mit modularer Missionsnutzlast.                                                                                                                                                                                                                      | Bis 2024 | MS, KOM      |
|                                         | 5.1.9                                                                         | Förderung der Entwicklung künftiger Marinekapazitäten, d. h. eines funktionsfähigen intelligenten Systems von Systemen für künftige Marineplattformen.                                                                                                                                                                                                     | Bis 2025 | MS, KOM      |
|                                         | 5.1.10                                                                        | Förderung der tatsächlichen Fähigkeitenentwicklung für einen gemeinsamen Marineeinsatz auf der Grundlage der gemeinsamen Seeraumüberwachung.                                                                                                                                                                                                               | Bis 2026 | MS, KOM      |
| 5.2 Stärkung der Unterwasserkapazitäten | Verbesserung der Unterwasserkapazitäten der EU, einschließlich Seeminenabwehr |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |          |              |
|                                         | 5.2.1                                                                         | Entwicklung eines EU-Einsatzkonzepts für die Minenabwehr zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses für die sichere Navigation und den sicheren Betrieb von Seeschiffen und unbemannten Systemen, einschließlich der Ausschöpfung der Möglichkeiten, die sich aus den Entwicklungs- und Forschungsmaßnahmen des Europäischen Verteidigungsfonds ergeben. | Bis 2025 | MS, KOM, EDA |
|                                         | 5.2.2                                                                         | Weitere Entwicklung gezielter SSZ-Projekte (ATT, DIVEPACK, EUNDDC und MAS MCM) und Nutzung der Unterstützung für kooperative und gemeinsame Forschung und Entwicklung aus dem Europäischen Verteidigungsfonds und Projekten im Rahmen seines Vorläuferprogramms, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP). |          |              |
|                                         | 5.2.3                                                                         | Verbesserung der Fähigkeiten im Bereich der U-Boot-Bekämpfung, einschließlich Aufspürtechnik und -verfahren.                                                                                                                                                                                                                                               | Bis 2025 | MS, EDA      |

|                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                       |          |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------|
|                                                                                                                                                         | 5.2.4                                                                                                                                                                   | Förderung der Entwicklung von Technologien für das Zusammenwirken von bemannten und unbemannten Komponenten und Schwarmbildung (Manned-Unmanned-Teaming/Swarming) und Unterwasserbeobachtung, -ortung, -erfassung und -kommunikation. | Ab 2023  | KOM, MS      |
|                                                                                                                                                         | 5.2.5                                                                                                                                                                   | Förderung der technologischen Entwicklungen und Lösungen für die erste Phase des Konzepts zur Fernabwehr von Minen.                                                                                                                   | Bis 2024 | KOM, MS      |
|                                                                                                                                                         | 5.2.6                                                                                                                                                                   | Förderung der Entwicklung von Kapazitäten zur Sicherung kritischer Infrastruktur auf dem Meeresboden sowie von Kapazitäten für die Bekämpfung von Unterwasserschwärmen heterogener unbemannter Unterwasserfahrzeuge.                  | Ab 2023  | KOM, MS      |
|                                                                                                                                                         | 5.2.7                                                                                                                                                                   | Förderung der tatsächlichen Fähigkeitenentwicklung einer schweren Mehrzweckdrohne zur Seeminenräumung.                                                                                                                                | Ab 2023  | KOM, MS      |
| 5.3 Unterstützung der Seestreitkräfte und Küstenwachen der EU-Mitgliedstaaten bei der Entwicklung kritischer Technologien und industrieller Kapazitäten | Ermittlung von Technologien und Forschungstätigkeiten als Reaktion auf den Kapazitätsbedarf auch unter Berücksichtigung der übergeordneten strategischen Agenda der EDA |                                                                                                                                                                                                                                       |          |              |
|                                                                                                                                                         | 5.3.1                                                                                                                                                                   | Förderung der Erforschung innovativer Lösungen für Stromerzeugung, -speicherung, -management und -verteilung, die erforderlich sind, um den hohen Energiebedarf neuer Systeme zu decken.                                              | Bis 2025 | MS, KOM, EDA |
|                                                                                                                                                         | 5.3.2                                                                                                                                                                   | Verstärkung der autonomen Koordinierung bemannter und unbemannter Komponenten (Manned-Unmanned-Teaming), einschließlich Schwarmtechnologien.                                                                                          |          |              |
|                                                                                                                                                         | 5.3.3                                                                                                                                                                   | Gewährleistung der Überwachung und des Schutzes widerstandsfähiger und robuster Hochgeschwindigkeits-Unterwasserkommunikationsnetze, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Industrie und Drittländern.                                |          |              |
|                                                                                                                                                         | 5.3.4                                                                                                                                                                   | Erforschung und Integration disruptiver Technologien, einschließlich künstlicher                                                                                                                                                      |          |              |

|  |                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |                   |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------|
|  |                                                                                                                                                                    | Intelligenz, Big-Data-Technologien und Quantentechnologien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |                   |
|  | 5.3.5                                                                                                                                                              | Erforschung und Entwicklung einer gemeinsamen digitalen Schiffsarchitektur und -infrastruktur.                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |                   |
|  | 5.3.6                                                                                                                                                              | Erhöhung der Schiffsautomatisierung durch den Einsatz widerstandsfähiger automatisierter Plattformen und Systeme mit verringerter Besatzung und Entscheidungsunterstützungssystemen.                                                                                                                                                                                |          |                   |
|  | Ermittlung und kooperative Bewältigung kritischer Abhängigkeiten, die sich auf die technologische und industrielle Basis der Verteidigung der EU (EDTIB) auswirken |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |                   |
|  | 5.3.7                                                                                                                                                              | Arbeit an strategischen Schlüsselaktivitäten, um die Mitgliedstaaten, EU-Organe und Akteure der Verteidigungsindustrie zu sensibilisieren und ein gemeinsames Verständnis der bestehenden Engpässe und Defizite in Bezug auf industrielle und technologische Bereiche sowie Qualifikationslücken, die die Handlungsfreiheit der EU untergraben könnten, zu fördern. | Laufend  | MS, EDA           |
|  | 5.3.8                                                                                                                                                              | Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch die Entwicklung von Projekten, die aus dem Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden, und Förderung der gemeinsamen Beschaffung von Marinekapazitäten, auch durch EU-Verteidigungsinitiativen und mit deren Unterstützung.                                                                  | Laufend  | MS, KOM, EDA      |
|  | Ausrichtung der Tätigkeiten der Marine und der Küstenwache auf die Ziele des Grünen Deals der EU.                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |                   |
|  | 5.3.9                                                                                                                                                              | Bewertung einer möglichen Koexistenz von Projekten für erneuerbare Offshore-Energie und Verteidigungsmaßnahmen, indem analysiert wird, ob Projekte für erneuerbare Offshore-Energie oder andere nachhaltige Nutzungen in Meeresgebieten, die militärischen Aktivitäten vorbehalten sind oder für diese                                                              | Bis 2025 | MS, KOM, EAD, EDA |

|  |        |                                                                                                                                                                          |  |  |
|--|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
|  |        | genutzt werden, umgesetzt werden könnten.                                                                                                                                |  |  |
|  | 5.3.10 | Entwicklung erneuerbarer Technologien (erneuerbare Kraftstoffe, Nachrüstmotoren, Elektrifizierung usw.), die für militärische Zwecke im maritimen Bereich geeignet sind. |  |  |

### Strategisches Ziel 6. Aus- und Weiterbildung

| Ziele                                                                                                                   | Maßnahmen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Zeitlicher<br>Ablauf <i>Falls<br/>zutreffend</i> | Betroffene<br>Akteure          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------|
| 6.1 Gemeinsame Nutzung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzen in allen Sektoren, Mitgliedstaaten und Partnerländern | 6.1.1     | Entwicklung von Kapazitäten und speziellen Schulungen im Rahmen der Dreiseitigen Arbeitsvereinbarung gestützt auf die Arbeit der Agenturen (EFCA, EMSA, Frontex), um sektorübergreifende Schulungen zur maritimen Sicherheit in den Bereichen Rechtsdurchsetzung, Militär, Grenzkontrolle, Küstenwache, Cybersicherheit, Schutz kritischer maritimer Infrastruktur usw. durchzuführen.                     | Ab 2023                                          | MS, EFCA, EMSA, Frontex, ECGFF |
|                                                                                                                         | 6.1.2     | Förderung der Teilnahme von Frauen an Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der maritimen Sicherheit.                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Ab 2023                                          | MS, KOM, EAD                   |
|                                                                                                                         | 6.1.3     | Förderung der Zusammenarbeit und Ausbildung, auch im Rahmen des Forums für Europäische Küstenwachfunktionen (ECGFF), mit von den Mitgliedstaaten und der NATO akkreditierten Zentren, Kompetenzzentren usw. unter vollständiger Wahrung der Grundsätze der gegenseitigen Offenheit und Transparenz, der Gegenseitigkeit und der Inklusivität sowie der Entscheidungsautonomie der jeweiligen Organisation. | Ab 2023                                          | MS, EAD, EFCA, EMSA, Frontex   |

|                                                                             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |             |                                |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------------|
|                                                                             | 6.1.4 | Prüfung der Entwicklung eines internationalen militärischen Marinesemesters im Rahmen der „Europäischen Initiative zum Austausch junger Offiziere“ (EMILYO – Military Erasmus <sup>14</sup> ).                                                                                            | Ab 2023     | MS, EAD (ESVK)                 |
|                                                                             | 6.1.5 | Durchführung gemeinsamer Übungen mit Nicht-EU-Partnern zur Förderung der Interoperabilität.                                                                                                                                                                                               | Ab 2023     | MS, KOM, EAD                   |
| 6.2 Nutzung der von Agenturen und Foren durchgeführten Arbeiten             | 6.2.1 | Fortsetzung der Ad-hoc-Beteiligung an der COASTEX-Übung auf der Grundlage der Planung der Mitgliedstaaten; Verbesserung und Diversifizierung von COASTEX und regelmäßige Durchführung einschlägiger Maßnahmen in den die EU umgebenden Meeresbecken.                                      | Laufend     | MS, EFCA, EMSA, Frontex, ECGFF |
|                                                                             | 6.2.2 | Durchführung von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau bei gleichzeitiger Ausführung von maritimen Mehrzweckeseinsätzen (MMO) in bestimmten die EU umgebenden Meeresbecken auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und gestützt auf die Arbeit von EMSA, EFCA und Frontex.                              | Laufend     | MS, EFCA, EMSA, Frontex        |
|                                                                             | 6.2.3 | Austausch der Erkenntnisse über die Anwendung des sektoralen Qualifikationsrahmens für Küstenwachen und Bereitstellung von Leitlinien, Hilfe und Unterstützung für die Umsetzung bewährter Verfahren, auch im Bereich der Cybersicherheit.                                                | Fortlaufend | MS, EFCA, EMSA, Frontex        |
| 6.3. Stärkung der Kompetenzen und Schulungsprogramme für Cyber- und hybride | 6.3.1 | Nutzung des Wissens und des Schulungsangebots des Kompetenzzentrums für die Abwehr hybrider Bedrohungen in Helsinki (HCoE Helsinki), einschließlich seines Arbeitsbereichs maritime Sicherheit, auch auf der Grundlage des HCoE-Handbuchs über hybride Bedrohungen auf See. <sup>15</sup> | Laufend     | MS, KOM, EAD, HCoE             |
|                                                                             | 6.3.2 | Stärkung der Kompetenzen für Cybersicherheit, hybride und weltraumbezogene                                                                                                                                                                                                                | Ab 2023     | MS, KOM,                       |

<sup>14</sup> <http://www.emilyo.eu/>; EMILYO ist nicht mit dem Programm Erasmus+ verbunden.

<sup>15</sup> Das HCoE-Handbuch bildet die Grundlage einschlägiger Schulungen für teilnehmende Staaten, Akteure der EU und der NATO sowie politische Entscheidungsträger.

|                                 |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |         |                                          |
|---------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------|
| Sicherheit im maritimen Bereich |       | Sicherheit durch Unterstützung gezielter Schulungen zu Cyber- und digitalen Kompetenzen für den maritimen Bereich.                                                                                                                                                                                                                                                                                           |         | EMSA                                     |
|                                 | 6.3.3 | Verbesserung der Fähigkeiten im Bereich der Cyber- und hybriden Sicherheit durch gezielte Schulungsprogramme, die von den zuständigen Einrichtungen und/oder Behörden der Mitgliedstaaten zu entwickeln sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass die EMSA von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission beauftragt wurde, für 2023 einen Lehrgang zur Cybersicherheit im Seeverkehr zu entwickeln. | Ab 2023 | MS, KOM, EMSA                            |
| 6.4 Kapazitätsaufbau            | 6.4.1 | Durchführung gezielter Schulungsprogramme, auch im Rahmen des ECGFF, die auch für Nicht-EU-Partner und einschlägige Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich des Privatsektors, offen stehen, um bestehende und aufkommende Bedrohungen der maritimen Sicherheit zu bewältigen.                                                                                                                       | Laufend | MS, KOM, EAD, EMSA, Frontex, EFCA, ECGFF |
|                                 | 6.4.2 | Förderung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen in Partnerländern, um Frauen für einschlägige Sektoren einschließlich Aufgaben der Küstenwache zu gewinnen, auch unter Einbeziehung der einschlägigen EU-Agenturen und Interessenträger, gegebenenfalls auch des Privatsektors.                                                                                                                             | Laufend | MS, KOM, EAD, EMSA, Frontex, ECGFF       |
|                                 | 6.4.3 | Weiterentwicklung des internationalen militärischen Marinesemesters, einschließlich eines Austauschprogramms für junge Offiziere.                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ab 2023 | MS, EAD                                  |
|                                 | 6.4.4 | Durchführung zivil-militärischer Übungen auf der Grundlage von Szenarien mit geteilter Zuständigkeit oder gemeinsamer Nutzung von Kapazitäten.                                                                                                                                                                                                                                                               | Ab 2023 |                                          |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### A

ASEAN: Verband Südostasiatischer Nationen

ATT: Anti-Torpedo-Torpedo (SSZ-Projekt)

### B

### C

CARD: Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung

CIS: Kritische Infrastruktur

CISE: Gemeinsamer Informationsraum

KOM: Dienststellen der Europäischen Kommission

Copernicus: Europäisches Erdbeobachtungsprogramm

CRIMARIO: Schutz strategisch wichtiger Seewege im Indischen Ozean

GSVP: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

### D

DTO: Digitaler Ozean-Zwilling (Digital Twin of the Ocean)

### E

EBCG: Europäische Grenz- und Küstenwache

EBCGA/Frontex: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

ECGFA: Europäische Ausbildungsstätten für Küstenwachaufgaben

ECGFF: Forum für Europäische Küstenwachfunktionen

EDA: Europäische Verteidigungsagentur

EDIRPA: Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung

EDTIB: Technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung

EAD: Europäischer Auswärtiger Dienst

EFCA: Europäische Fischereiaufsichtsagentur

EGNOS: Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems

EMPACT: Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen

EMSA: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

ENISA: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit

EU: Europäische Union

EUBAM Libyen: Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen

EUMS: Militärstab der Europäischen Union

EUMSS: Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit

EUNAVFOR: EU-geführte Seestreitkraft

EUROPOL: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

EUROSUR: Europäisches Grenzüberwachungssystem

G

GALILEO: Europäisches Satellitennavigationssystem

H

HCoE: Europäisches Kompetenzzentrum für die Abwehr hybrider Bedrohungen, Helsinki

HELCOM: Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes/Übereinkommen von Helsinki zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes

I

IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation

INTERPOL: Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

IORA: Vereinigung der Anrainer des indischen Ozeans

ISPS-Code: Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

IUU-Fischerei: illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

K

M

MAOC (N): Maritimes Analyse- und Operationszentrum (Drogen)

MARSUR: Verteidigungsprojekt für die Seeraumüberwachung

MASE: Programm zur Förderung der regionalen maritimen Sicherheit

MAS MCM: (Semi-)autonome maritime Minenbekämpfungssysteme

MDA: maritime Lageerfassung

MedCGFF: Forum für Küstenwachdienste im Mittelmeerraum

MS: Mitgliedstaaten

MSOC: Schulungen für Schiffspersonal

N

NATO: Nordatlantikvertrags-Organisation

NIS-2-Richtlinie: Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union

NWIO: Nordwestlicher Indischer Ozean

O

OSPAR: Oslo-Paris-Kommission

OSRA: Übergeordnete strategische Forschungsagenda

P

PASSMAR-Projekt: Programm zur Unterstützung der Strategie für maritime Sicherheit in Zentralafrika

SSZ: Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

PNT: Ortung, Navigation und Zeitgebung

PSP: Programm für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen und im Seeverkehr

R

RFMOs Regionale Fischereiorganisationen

RPAS: Ferngelenktes Flugsystem

FuI: Forschung und Entwicklung

S

SAR: Suche und Rettung

SatCen: Satellitenzentrum der Europäischen Union

SHADE: Gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung

SOLAS: Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

SWAIMS-Projekt: Unterstützung der integrierten maritimen Sicherheit in Westafrika

## U

UCPM: Katastrophenschutzverfahren der Union

UfM: Union für den Mittelmeerraum

VN: Vereinte Nationen

SRÜ: Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

UNFSA: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände

UNODC: Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

UXO: Nicht zur Wirkung gelangtes explosives Kampfmittel

## W

WeCAPS: Projekt zur Verbesserung der Sicherheit der Häfen in West- und Zentralafrika

---